



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 26. März 2021

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 7. März 2021 (in der ab 22. März 2021 gültigen Fassung)

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 und 36 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele,

befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1. Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a. Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 28. März 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, und den aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2021 (GBl. S. 249) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor. § 20 bleibt unberührt.

§ 1b. Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

- (1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl untersagt; § 10 Absatz 2 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für:
 1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
 2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 10 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
 3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 4. berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichen des geregelt ist,
 5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3; fachspezifische Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren sowie weitere staatliche Prüfungen können abweichend von der Begrenzung der Teilnehmerzahl nach § 10 Satz Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 stattfinden,
 6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 11, 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
 7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen,
 8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können,

9. die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulungsbildung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbauseminaren nach § 2b Straßenverkehrsgesetz und Fahreignungsseminaren nach § 4a Straßenverkehrsgesetz; die theoretische Fahr-, Boots- und Flugschulungsbildung darf ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden,
 10. die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen, wenn ein Testkonzept für die Auszubildenden vorhanden ist; für die Teilnahme ist die Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttests der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich, und
 11. Nachhilfeunterricht für Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern.
- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerver-sammlungen sind zulässig.

§ 1c Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
 1. Beherbergungsbetriebe, soweit diese für notwendige geschäftliche oder dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt werden,
 2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG), ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste und für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
 3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
 4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
 5. Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1, (weggefallen)
 7. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Sätze 2 und 3 erfolgt; Bibliotheken können hiervon bei der Abholung bestellter Medien und der Rückgabe von Medien im Rahmen des jeweiligen Hygienekonzepts abweichen,
 8. Tiersalons, Tierfriseur- und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 8,
 9. Wettannahmestellen unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 8,
 10. Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Sätze 2 und 3 und
 11. Autokinos, -konzerte und -theater; § 1b findet insoweit keine Anwendung.
- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig; im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben. In den Fällen des Satzes 3 ist die Nutzung von Umkleiden, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen untersagt; auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 den Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist.
- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels,

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. vom 12. März 2021, S. 273).

wird untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden; abweichend von § 13 Absatz 2 ist eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche zulässig. Bei den Einzelterminen sind fest begrenzte Zeiträume pro Kunde vorzugeben und es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6. Von der Untersagung nach Satz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO),
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädienschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte, Tankstellen,
5. Tankstellen,
6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr,
7. Reinigungen und Waschsalons,
8. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
10. der Großhandel und
11. Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 4 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt; Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 GastG sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (7) Der Betrieb von Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechenden Ersatzteilverkaufsstellen bleibt zulässig, soweit er nicht nach anderen Vorschriften in oder aufgrund dieser Verordnung untersagt ist. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. In den Fällen von Satz 2 und 3 gilt § 13 Absatz 2 entsprechend; die Zulässigkeit des Warenverkaufs nach Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 1d Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten.

§ 1e Betrieb der Schulen bis einschließlich 14. März 2021

(aufgehoben)

§ 1f Betrieb der Schulen

- (1) Untersagt sind bis zum Ablauf des 31. März 2021
 1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie der Horte an der Schule.

Die Tätigkeit außerschulischer Partner in der Schule ist nur insoweit zulässig, als die Tätigkeit Teil des nach den Absätzen 2 bis 11 wieder zulässigen Schulbetriebs

ist. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen von der Untersagung nach Satz 1 zulassen.

- (2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 11 wieder zulässig ist, untersagt. Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für:
 1. den Präsenzunterricht
 - a) an Grundschulen sowie die Grundstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
 - b) der Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
 - c) der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - d) der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - e) der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - f) der Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Buchstaben c bis e genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - g) der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldiffernten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - h) der Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
 2. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen,
 3. die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzzählig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzählig geöffnet sind,
 4. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
 5. Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Onlineangebots durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist,
 6. die Grundschulförderklassen und Schulkindergärten.

Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 1 Buchstaben c bis h und Abschlussklassen in Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums nach Satz 1 Nummer 5 findet im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt; der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 1 Nummer 4 kann zur Wahrung eines Mindestabstands zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht stattfinden. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie
 1. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb sowie
 2. Spaziergänge und Ausflüge in die Natur in der Klassenzusammensetzung zulässig.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler,
 1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht,

werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.
- (6) Sofern und soweit Präsenzunterricht stattfindet, erklären die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, ob sie die Schulpflicht im Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts erfüllen möchten. Die Pflicht zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden. Wird keine Entscheidung getroffen, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen, bestimmt sich die

Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach den Regeln der Schulbesuchsverordnung. Die Entscheidung kann zum Ende des Schulhalbjahrs oder Schuljahres sowie bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beispielsweise des Pandemiegeschehens, mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

- (7) Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht.
- (8) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Berechtigter zur Teilnahme sind Kinder,
- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 - deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
 - die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die übrigen Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

- (9) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.
- (10) Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder,
- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
 - die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (11) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 besteht in den Fällen von Absatz 10 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g. Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

- Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.
- Wer eine Veranstaltung im Sinne des § 12 Absatz 1 abhält, hat eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es aufgrund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird.
- Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

§ 1h Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Von der Durchführung eines vorherigen COVID-19-Schnelltests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Patientinnen und Patienten zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter COVID-19-Schnelltest aus

unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines COVID-19-Schnelltests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

- Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Absatz 1 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.
- Das Personal von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern oder Patienten besteht. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.
- Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

§ 1i Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2. § 1h und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

**Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen
§ 2. Allgemeine Abstandsregel**

- Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3. Mund-Nasen-Bedeckung

- Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 - bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 - in Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 6,
 - in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 - in und im Wartebereich und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen; dies gilt für Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos entsprechend,
 - beim theoretischen und praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den theoretischen und praktischen Prüfungen sowie bei weiteren Angeboten der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
 - innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
 - in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
 - in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten,
 - bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft,
 - in den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie Horten an der Schule; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1,

11. in Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Horten sowie Schulkindergärten und
12. bei Angeboten des Nachhilfeunterrichts.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 9,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7, 8 und 9, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. bei sportlicher Betätigung in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 sowie in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10 und von Hochschulen,
 8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4, soweit es sich nicht um Besucherinnen und Besucher handelt; § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt,
 9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann,
 10. in Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Horten sowie Schulkindergärten für die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, sowie für pädagogisches Personal und Zusatzkräfte, während diese ausschließlich mit den Kindern Kontakt haben,
 11. (aufgehoben)
 12. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag im Bereich der Musikhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz oder
 13. beim musikalischen Übebetrieb im Rahmen des Studienbetriebs.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen
§ 4. Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5. Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6. Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.
- (2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, oder
 4. die entgegen § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 oder § 14 Absatz 1 Nummer 6 keinen Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttests vorlegen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8. Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen
§ 9. Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
 1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 2. von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahren bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10. Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
 1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
 Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 10a. Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses gelten die Absätze 2 bis 7. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses öffentlich zugänglich sind.
- (2) Der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 8 sicherzustellen. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (3) Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für
 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
 Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
 1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteter;
 2. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.
- (5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
 1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
 4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
- (6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung oder zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. § 3 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

- (7) Zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung sind Wählerinnen und Wähler von Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung sowie die Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude oder bei öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse aufhalten wollen.

§ 11. Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

^ Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13. Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Vergnügungstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos, -konzerten und -theatern sowie Archiven und Bibliotheken,
 3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
 4. Messen und Ausstellungen,
 5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, darunter fallen auch die Ausflugsschiffahrt, Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
 6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurlandsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
 7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseeen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
 8. Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
 9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 GastG, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 GastG, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
 10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 11. (weggefallen)
 12. Tiersalons, Tierfriseur und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
 13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
 14. Clubs und Diskotheken und
 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels von mehr als 800 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind, insbesondere auch für Veranstaltungen für Studierende im ersten Semester. Fachspezifische Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren können unter Einhaltung der Hygieneanforderungen auch abweichend von der Begrenzung der Teilnehmerzahl nach § 10 Satz Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 stattfinden. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14. Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

- (1) Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
 - 1a. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos, soweit nicht in Nummer 1 und 13 genannt,
 2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
 4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
 5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
 6. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Friseurbetriebe, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; soweit bei der Dienstleistung, dem Angebot oder der Aktivität eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, ist ein Testkonzept für das Personal und für die Inanspruchnahme der Dienstleistung die Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen CO-VID-19-Schnell- oder Selbsttests der Kundin oder des Kunden erforderlich; dies gilt nicht für Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
 9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
 10. Beherbergungsbetriebe,
 11. Kongresse,
 12. Wettannahmestellen,
 13. Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten und
 14. Sonnenstudios.
- (2) Beim Betreiben oder Anbieten der Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten nach Absatz 1 gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Absatz 1 Nummern 2 und 5. Absatz 1 sowie die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.
- (3) Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 und 14 ist die Erbringung der Dienstleistung nur nach vorheriger Terminbuchung gestattet.

§ 14a Besondere Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

- (1) Die Beschäftigten von
1. Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, mit mehr als 30 Beschäftigten, soweit diese im Schlacht- und Zerlegebereich eingesetzt sind, und
 2. landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Sonderkulturbetrieben, mit mehr als 10 Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern, im Zeitraum des Einsatzes von Saisonarbeitskräften,
- haben sich vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. In den Fällen von Nummer 1 gilt für Beschäftigte von Betriebsstätten, die im Schlacht- und Zerlegebereich über mehr als 100 Beschäftigte verfügen, für diese eine zusätzliche wöchentliche Testpflicht. Die Ergebnisse der Testungen sind dem Betreiber jeweils auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem Betreiber.
- (2) Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zu erstellen. In Betrieben nach Absatz 1 Nummer 2 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von geschlossenen Räumen nicht. Für Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen besteht abweichend von § 5 Absatz 2 eine Vorlagepflicht des Hygienekonzepts bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.
- (3) Auf Antrag des Betreibers kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von den Testpflichten nach Absatz 1 für Beschäftigte eines Arbeitsbereichs zulassen, wenn der Betreiber im Rahmen eines spezifischen Hygienekonzepts Gründe darlegt, die eine Abweichung vertretbar erscheinen lassen.
- (4) Der Betreiber hat eine Verarbeitung der Daten von Beschäftigten und Besuchern des Betriebs entsprechend § 6 durchzuführen. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 sind ausschließlich die Daten von Beschäftigten zu verarbeiten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 sowie für Personen, die sich nicht den vorgeschriebenen Testungen unterzogen haben.
- (5) Die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 sind einzuhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen folgende Pflichten zu erfüllen:
1. Beschäftigte sind in einer ihnen verständlichen Sprache umfassend zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben, sowie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns,
 2. Informationsweitergaben und Unterweisungen nach Satz 2 Nummer 1 müssen vor dem ersten Tätigkeitsbeginn, danach mindestens quartalsweise und bei Neuerungen unverzüglich schriftlich und mündlich erfolgen und dokumentiert werden,
 3. Ausstattung aller Beschäftigten mit persönlicher Schutzausrüstung und Unterweisung über deren richtige Anwendung.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15. Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen unbeschadet des § 1a sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16. Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17 Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und § 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
 6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18. Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1c Absätze 1 bis 5 und Absatz 7, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 2 und § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummern 2 bis 4, eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
3. entgegen § 1c Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsaktionen durchführt,
4. entgegen § 1d Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
5. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen COVID-19-Schnelltest oder Atemschutz betritt,
6. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 3 eine Einrichtung ohne negativen COVID-19-Schnelltest und Atemschutz betritt,
7. entgegen § 1i, § 10a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
8. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
9. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
10. entgegen § 6 Absatz 3 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
11. sich entgegen § 9 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 Nummer 1, an einer Ansammlung, privaten Zusammenkunft oder privaten Veranstaltung beteiligt,
12. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
13. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 10a Absatz 5, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Absatz 2 Sätze 1 oder 4 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Absatz 2 Satz 2 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
15. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
17. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 oder § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummern 5 bis 7 eine Einrichtung betreibt,
18. entgegen § 14 Absätze 1 und 3 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet, oder
19. sich entgegen § 20 Absatz 6 außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20. Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

- (3) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Feststellung der Unterschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gehen die Nummern 1 bis 4 den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor:
1. Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO wird allgemein gestattet; § 1c Absätze 2 und 3 und Absatz 7 Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung; § 13 Absatz 2 bleibt unberührt,
 2. der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten wird abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 allgemein gestattet; § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 finden keine entsprechende Anwendung,
 3. der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie die Sportausübung im Freien wird abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1, § 9 Absatz 1 auch für Gruppen von bis zu 10 Personen gestattet, soweit die Sportart kontaktfrei ausgeübt wird,
- Satz 2 Nummern 1 bis 4 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Überschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen nach Absatz 7 ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.
- (4) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Feststellung der Unterschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gilt zusätzlich zu Absatz 3 Satz 2 in Abweichung von § 9 Absatz 1 Satz 1 für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal zehn Personen aus drei Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit. Satz 2 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Überschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.
- (5) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es diese Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gehen die Nummern 1 bis 5 den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor:
1. abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 sind nur noch Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen gestattet, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
 2. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr untersagt,
 3. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 ist der Betrieb von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von Nummer 1,
 4. abweichend von § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist dem Einzelhandel die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,
 5. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt,
 6. der Betrieb von Sonnenstudios wird untersagt,
 7. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.
- Satz 2 Nummern 1 bis 5 gelten ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Unterschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.
- (6) Wenn im Falle von Absatz 5 Satz 1 die zuständige Behörde zusätzlich feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 3. Versammlungen im Sinne des § 11,
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
 5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
 12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nicht mehr besteht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 bis 6 treten die Rechtswirkungen bei Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung, bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Bei der Bewertung der Inzidenzwerte kann das Gesundheitsamt die Diffusität des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Sozialministerium angemessen berücksichtigen.
- (8) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2021 (GBl. S. 249) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung, der vom 23. Juni 2020 oder der vom 30. November 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.
- (3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 tritt § 1e mit Ablauf des 14. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 1f in Kraft. § 20 Absätze 3 bis 7 treten mit Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. März 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
 Strobl – Sitzmann
 Dr. Eisenmann – Bauer
 Untersteller – Dr. Hoffmeister-Kraut
 Lucha – Hauk
 Wolf – Hermann
 Erler

Allgemeinverfügung zur Feststellung nach § 20 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO)

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis stellt hiermit nach § 20 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO aufgrund fortwirkender Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration vom 17.03.2021, 21 Uhr, für das Gebiet des Ortenaukreises fest, dass seit drei Tagen in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorliegt und das Infektionsgeschehen als diffus zu bewerten ist.
2. Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung zum 26.03.2021 die Rechtsfolgen des § 20 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bis 7 CoronaVO.
3. Die Feststellung einer seit fünf Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vom 7. März 2021 wird hiermit widerrufen.

Diese Feststellung wird am 24.03.2021 auf der Homepage des Ortenaukreises <https://www.ortenaukreis.de/> öffentlich bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 20 Absatz 5 i. V. m. Absatz 7 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg vom 7. März 2021 (in der ab 22. März 2021 gültigen Fassung)

Begründung

Im Ortenaukreis liegt seit Sonntag, 21.03.2021, nach dem jeweiligen täglichen Lagebericht des Landesgesundheitsamts der ausgewiesene Wert der innerhalb der letzten 7 Tage festgestellten Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) über 100. Am Sonntag, 21.03.2021, lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei 100,7, am Montag, 22.03.2021, bei 105,8 und am Dienstag, 23.03.2021, liegt er bei 109,8.

Mit fortwirkender Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration vom 17.03.2021 wurde das schriftliche und ausführlich begründete Ersuchen des Ortenaukreises vom 14.03.2021 um Erteilung des Einvernehmens des Ministeriums für Soziales und Integration hinsichtlich der Bewertung des Infektionsgeschehens im Ortenaukreis als nicht-diffus abgelehnt.

Nach der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration hat das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis das Infektionsgeschehen im Landkreis anhand der vom Landesgesundheitsamt festgestellten Sieben-Tage-Inzidenzen festzustellen. Eine Bewertung der Inzidenzwerte durch das Gesundheitsamt unter der Berücksichtigung der Diffusität des Infektionsgeschehens kann aufgrund der Weisung derzeit nicht erfolgen.

Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung zum 26.03.2021 die Rechtsfolgen des § 20 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bis 7 CoronaVO unmittelbar aus der CoronaVO.

Im Einzelnen:

1. abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO sind nur noch Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen gestattet, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
2. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 CoronaVO ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr untersagt,
3. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 CoronaVO ist der Betrieb von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von Nummer 1,
4. abweichend von § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 CoronaVO ist dem Einzelhandel die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,
5. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt,
6. der Betrieb von Sonnenstudios wird untersagt,
7. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 CoronaVO ist der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, erhoben werden.

Offenburg, den 24.03.2021

Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer
Landrat



Amtliche Bekanntmachungen

BIBERACH

mit Prinzbach

Verantwortlich: Bürgermeisterin Daniela Paletta



Freitag, 26. März 2021

*Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger!*

in unserem örtlichen Veranstaltungskalender wäre für diesen Sonntag der traditionelle Ostermarkt vorgemerkt. Seit 2001 lockte dieser Termin jedes Jahr zahlreiche Besucherinnen und Besucher in die Ortsmitte vor dem Rathaus. Viele Einheimische und auch Gäste nutzten die Gelegenheit, um auf der großzügigen Einkaufsmeile österliche Dekorationen zu erstellen, schöne Ostergeschenke zu finden und sich bei einer vielfältigen Auswahl für das leibliche Wohl vorfreudig auf das Osterfest einstimmen zu lassen. In diesem Jahr müssen wir darauf leider verzichten.

Sollten Sie auf der Suche nach einem passenden Ostergeschenk für Ihre Lieben sein, kann ich Ihnen gerne einen kleinen Tipp geben:

Unterstützen Sie unsere örtlichen Gewerbebetriebe mit einem Einkauf vor Ort oder dem Kauf eines Gutscheins. Auch unsere Gastronomen haben ein schmackhaftes Angebot auf ihren Speisekarten zusammengestellt und freuen sich über Ihre Bestellung!

Kinder-Rätselwanderung der Familiengruppe des Schwarzwaldvereins OV Biberach

Damit in den Osterferien keine Langeweile aufkommt, hat sich die Familiengruppe unseres Schwarzwaldverein-Ortsvereins in diesem Jahr eine besondere Aktion einfallen lassen: Ausgehend vom Waldterrassenbad wird in der Zeit vom 2. - 11. April ein sechs Kilometer langer Rätselweg eingerichtet. An jedem Osterei entlang des Weges gibt es ein Rätsel zu lösen. Alle Kinder und Jugendliche, die das richtige Lösungswort dem Verein zusenden, haben dabei die Chance auf einen tollen Preis. Nähere Informationen dazu sind in den Vereinsmitteilungen zu finden.

Der Verein bittet um Beachtung folgender Hinweise:

- Der Weg führt auf schmalen Pfaden und ist daher nicht kinderwagentauglich.
- Gutes Schuhwerk ist erforderlich.
- Bitte halten Sie sich bei einer Begehung an die aktuellen Corona-Vorschriften.



Ich wünsche allen „kleinen und großen Eierjägerinnen und Eierjäger“ viel Spaß dabei und drücke die Daumen für den Gewinn!

Erneute Änderung der Corona-Verordnung vom 22.03.2021, erwartete Änderung der Corona-Verordnung, sowie neue Allgemeinverfügung des Ortenaukreises vom 24.03.2021

Am letzten Wochenende wurde erneut eine Änderung der Corona-Verordnung des Landes notverkündet. Die vollständige ab Montag, 22.03.2021 geltende Fassung können Sie wie immer dem vorderen Teil dieses Amtsblattes entnehmen. Eine Übersicht aller wesentlichen Änderungen finden Sie in unserem amtlichen Teil.

Im Nachgang an die Konferenz der Ministerpräsidenten wird mit einer weiteren Änderung der Corona-Verordnung gerechnet. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: Mittwoch) liegt noch keine konkrete Aussage vor, wann genau diese geänderte Verordnung bekannt gemacht wird.

Das Gesundheitsamt des Ortenaukreises hat am Mittwoch (24. März) festgestellt, dass der 7-Tage Inzidenzwert (pro 100.000 Einwohner) an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überschritten hat. Somit wurde hier eine neue Allgemeinverfügung erlassen. Wir weisen dringend auf die veränderten Regelungen, unter anderem die Regelung der Kontaktbeschränkung, hin. Die vollständige Allgemeinverfügung können Sie dem vorderen Teil dieses Amtsblattes entnehmen, in unserem amtlichen Teil erhalten Sie eine kurze Übersicht über die wichtigsten Änderungen.

Die aktuellen Verordnungen, die Allgemeinverfügung des Ortenaukreises, sowie alle sonstigen wichtigen Informationen können Sie auf unserer Homepage (<https://www.biberach-baden.de/pb/,Lde/coronavirus.html>) finden.

Ein schönes und erholsames Wochenende,
passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihre

Daniela Paletta,
Bürgermeisterin

»Ein starkes
Stück Heimat«

Schwarzwälder Post
Heimatzeitung seit 1897

»Gemeinsame Amtsblatt«
für Zell a. H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

Bürgerservice Gemeinde Biberach

Gemeinde 77781 Biberach/Baden, Hauptstraße 27
 Telefon: 0 78 35/63 65-0, Telefax: 0 78 35/63 65-20
 E-Mail: rathaus@biberach-baden.de, Internet: www.biberach-baden.de

Öffnungszeiten:
 Mo., Di., Mi., Fr. 08.30 bis 12.15 Uhr
 Donnerstag (langer Dienstleistungstag) 08.30 bis 18.30 Uhr

Bürgermeisterin Daniela Paletta Tel. 63 65-10
 daniela.paletta@biberach-baden.de

Sekretariat Nadine Kollmer Tel. 63 65-19
 nadine.kollmer@biberach-baden.de
 Juana Kienzle (vorm.) Tel. 63 65-12
 juana.kienzle@biberach-baden.de

Bürgerservice/Bauen Matthias Becker Tel. 63 65-31
 matthias.becker@biberach-baden.de

Bürgerservice (Fax 63 65 30)
 Hauptamt, Standesamt, Rente, Ordnungsamt, Tourist Info,
 Einwohnermeldeamt, Personalausweise/Pässe, Fundbüro, Soziales

Rosalinde Hengstler Tel. 63 65-44
 rosalande.hengstler@biberach-baden.de
 Claudia Moser Tel. 63 65-45
 claudia.moser@biberach-baden.de
 Heike Jogerst Tel. 63 65-42
 heike.jogerst@biberach-baden.de
 Anna Vetterle Tel. 63 65-41
 anna.vetterle@biberach-baden.de
 Susanne Brückner Tel. 63 65-11
 susanne.brueckner@biberach-baden.de

Amtsblatt amtsblatt@biberach-baden.de

Bauen/Einsichtsstelle Grundbuch (Fax 63 65 20)
 Christine Wieland (vorm.) Tel. 63 65-33
 christine.wieland@biberach-baden.de
 Heike Hutter (vorm.) Tel. 63 65-34
 heike.hutter@biberach-baden.de

Finanzen Nicolas Isenmann Tel. 63 65-24
 nicolas.isenmann@biberach-baden.de
 Personalstelle, Veranlagungsstelle, Steueramt, Kasse
 Martina Bauer Tel. 63 65-23
 martina.bauer@biberach-baden.de
 Carola Welle Tel. 63 65-21
 carola.welle@biberach-baden.de
 Anna-Maria Ringwald Tel. 63 65-22
 anna-maria.ringwald@biberach-baden.de

TECHNISCHE BETRIEBE

Gemeindebauhof/ bauhof@biberach-baden.de Tel. 63 40 96
Wasserversorgung oder über Handy 01 71/6 84 05 27
Waldterrassenbad freibad@biberach-baden.de Tel. 84 30

ORTSVERWALTUNG PRINZBACH

Ortsvorsteher Klaus Beck: Sprechstunden: Donnerstags von 19 bis 20
 Uhr im Rathaus Prinzbach und nach Vereinbarung, Tel. 07835/3317.

FREIWILLIGE FEUERWEHR



Freiwillige Feuerwehr Biberach
 Feuerwehrhaus,
 Brucherstr. 14a, 77781 Biberach,
 Tel. 0 78 35/63 19 10, Fax 0 78 35/63 19 30,
 E-Mail: Feuerwehr@Biberach-Baden.de
Freiwillige Feuerwehr Biberach – Abt. Prinzbach
 Feuerwehrhaus
 Tel. 0 78 35/63 18 99, Fax 0 78 35/63 19 58,
 E-Mail: Feuerwehr.Prinzbach@Biberach-Baden.de

TECHNISCHES HILFSWERK



Ortsverband Biberach/Baden, Schmelzhöfestr. 1,
 77781 Biberach, Tel. 0 78 35/50 20,
 Fax 0 78 35/50 30, E-Mail: ov-biberach-bd@thw.de,
 www.thw-biberach.de

KATH. KINDERGARTEN ST. BLASIUS

Leiterin: Verena Steiger, Mühlgartenstr. 1, 77781 Biberach, Tel. 56 72,
 E-Mail: Kiga.St.Blasius@se-zell.de, www.kiga-st-blasius-biberach.de

KATH. KINDERGARTEN ST. BARBARA

Leiterin: Lisa Fautz, Friedenstr. 42a, 77781 Biberach Tel. 75 83
 E-Mail: kiga-st.barbara@gmx.de, www.kiga-st-barbara-biberach.de

FREIER AKTIVER NATURKINDERGARTEN BIBERACH

Leiterin: Anna Hättig, Rebhalde 11, 77781 Biberach Tel. 21 79 97 0
 E-Mail: info@naturkindergarten-biberach.de, www.naturkindergarten-biberach.de

KINDERTAGESSTÄTTE FLIEGERKISTE BIBERACH GMBH

Leiterin: Edeltraud Seiler, Friedenstr. 44b, 77781 Biberach Tel. 5 47 93 88
 E-Mail: info@fliegerkiste-biberach.de, www.fliegerkiste-biberach.de

GRUNDSCHULE BIBERACH

Rektorin: Alexandra Maginot
 Friedenstraße 42, 77781 Biberach, Fax: 54 92 44 Tel.: 70 10
 E-Mail: poststelle@gsbiberach.schule.bwl.de, www.gsbiberach.org.schule-bw.de
Kernzeitbetreuung: Tel. 0 78 35/6 30 99 42,
 E-Mail: kernzeit-gsbiberach@t-online.de

LERNZENTRUM KINZIGTAL

In der Grundschule,
 E-Mail: organisation@lernzentrum-kinzigtal.de, www.lernzentrum-kinzigtal.de

FORSTREVIER BIBERACH-PRINZBACH (Privat- und Gemeinewald)

Christoph Müller, Urlaub vom 6 - 9.4.2021, Vertretung unter Telefon:
Mobil 0162/253 57 26. E-Mail: christoph.mueller@ortenaukreis.de

BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Alexander Jungmann, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
 Wasserstraße 15, 77749 Hohberg, Tel. 0 78 08/91 48 85 5
 E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

FÜR BAUHERREN UND PLANER

Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.
 Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
 Do.nachmittag 14.00 - 18.00 Uhr (Mi. geschlossen)
 (Baurechtsamt in Zell a. H. im Gebäude Alte Kanzlei, 1. OG, (Zi. 8),
 Tel.: 0 78 35/63 69-43, per E-Mail lehmann@zell.de

GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

Amtsgericht Achern
 Grundbuchamt, Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67 33-402
 E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de, www.amtsgericht-achern.de
 Grundbucheinsichtsstelle siehe auch Bürgerservice/Bauen

ENERGIEBERATUNG/INFORMATION

Ortenauer Energieagentur GmbH (1. Beratung kostenlos)
 Okenstr. 23a, 77652 Offenburg, Tel. 0781/924619-0, Fax 0781/924619-20
 info@ortenauer-energieagentur.de, www.ortenauer-energieagentur.de

ABWASSERZWECKVERBAND KINZIG- UND HARMERSBACHTAL

Verbandskläranlage Biberach, Grün 1, 77781 Biberach, Tel. 07835/6340-0,
 E-Mail: info@azv-kinzig.de, www.azv-kinzig.de

OFFENE JUGENDARBEIT BIBERACH

Mühlgartenstr. 1 (unter dem St. Blasius-Kindergarten), 77781 Biberach,
 Tel. 0 78 35/54 77 72, E-Mail: jugend@biberach-baden.de



Aus dem Gemeinderat

– Nächste Sitzung am 29.03.2021

Am **Montag, 29.03.2021**, findet die Gemeinderatssitzung unter geänderten Bedingungen und Einhaltung von Abständen um **19.00 Uhr im Rietsche-Saal** in der Alten Fabrik in Biberach statt, zu der Sie recht herzlich eingeladen werden.

Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

Gemeinderatssitzungen bleiben gemäß § 10 Abs. 4 der CoronaVO in der aktuell geltenden Fassung weiterhin zulässig.

Im Hinblick auf die CoronaVO und den steigenden Fallzahlen bitten wir um Verständnis, dass ausschließlich eilige und fristgebundene Themen besprochen werden.

Folgende Sicherheitsvorkehrungen und Besonderheiten gelten:

- Zuhörer werden gebeten, zur Kontaktverfolgung ihre Daten abzugeben.
- Für eine ausreichende und regelmäßige Belüftung wird gesorgt.
- Die Bestuhlung wird mit großem Abstand erfolgen, Flächen und Tische werden desinfiziert. Zwischen Zuschauerraum und Gremienplätze wird der Abstand mit 1,50 m ebenfalls gewährleistet. Aufgrund der Sicherheitsabstände stehen nur wenige Zuschauerplätze zur Verfügung.
- Aufgrund der derzeitigen Situation, insbesondere aus Gründen des Selbstschutzes und dem Schutz gefährdeter Personen, bitten wir um eine kritische Prüfung, ob eine Teilnahme als Zuschauer notwendig ist. Wir werden über die gefundenen Beschlüsse im Amtsblatt informieren.
- Es sind alle Teilnehmer dazu angehalten, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske ab Betreten des Sitzungsraums sowie während der gesamten Aufenthaltszeit im Sitzungsraum zu tragen.
- Den Damen und Herren Gemeinderäten ist es freigestellt eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske während der Sitzungsdauer am Platz zu tragen.

Tagesordnung:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Erneuerung / Aufweitung der Eisenbahnüberführung über die Brucher Straße, Biberach
 - a) Beschluss über die Abmessungen
 - b) Beauftragung eines Planungsbüros für die Straßenplanung
 - c) Beauftragung eines Büros für Beratungsleistungen
3. Sanierung Grundschule Biberach (Bauabschnitt 4)
 - Hier: a) Sachstand und aktualisierte Kostenberechnung
 - b) Entscheidung über die Dachform und Baubeschluss
4. Bauangelegenheiten zur Beschlussfassung
 - 4.1 Neubau einer Containerüberdachung, Erstellung einer Fertiggarage, eines Carports und eines Messhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3273, Grün, Gemarkung Biberach
 - 4.2
 1. Neubau eines Lagerschuppens für Gartengeräte und Stromgewinnung;
 2. Neubau eines Schwimmbeckens;
 3. Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2962, Bruch, Gemarkung Biberach
5. Bauangelegenheit zur Kenntnis
 - 5.1 Anbau eines Balkons auf dem Grundstück Flst.-Nr. 427/6, Rebhofweg, Gemarkung Biberach
6. Genehmigung der Niederschrift vom 08.03.2021
7. Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Daniela Paletta, Bürgermeisterin

Aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Rathaus Biberach, die Ortsverwaltung Prinzbach, sowie der Bauhof der Gemeinde Biberach bleiben bis auf Weiteres **geschlossen**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind jedoch wie gewohnt über E-Mail und Telefon zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für wichtige Anliegen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart. **Ein Zutritt ist grundsätzlich nur mit einer medizinischen Maske oder FFP-2/KN95-7N95-Maske gestattet.**

Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Biberach: **www.biberach-baden.de**

Gerne können Sie sich per E-Mail oder telefonisch melden:

Telefon: 07835/6365-0

E-Mail: rathaus@biberach-baden.de

Der **Bauhof** der Gemeinde Biberach ist weiterhin in dringenden Fällen über das Bereitschaftshandy erreichbar.

Telefon: 0171/6840527

Die Schließungen sind einschneidende Maßnahmen, die jedoch aufgrund der aktuellen Entwicklungen erforderlich sind. Ziel ist es, den weiteren Infektionsverlauf zu verlangsamen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese unumgänglichen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Paletta, Bürgermeisterin

Gemeindekasse Biberach

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Folgende Beträge werden zur Zahlung fällig:

Am 01.04.2021:

- 1. Abschlagszahlung für Wasser/Abwasser 2021

Den zu zahlenden Abschlagsbetrag entnehmen Sie bitte der Endabrechnung vom 10.02.2021 bzw. einer später zugestellten Vorauszahlungsmittteilung. Bitte geben Sie bei der Überweisung das entsprechende Buchungszeichen an.

Zahlungspflichtige, die der Gemeinde Biberach eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) erteilt haben, brauchen nichts zu beachten. Die fälligen Beträge werden zum Fälligkeitstag vom angegebenen Bankkonto per Lastschrift eingezogen.

»QR Code« der Homepage der Gemeinde Biberach

Damit Sie ohne langes Suchen die Homepage der Gemeinde Biberach besuchen können, finden Sie hier einen sog. »QR Code«.

Mit nur einem Schritt erfahren Sie alles Wissenswerte über die Gemeinde Biberach. Um diesen »QR Code« zu scannen müssen Sie eine sog. »QR Code-App« auf Ihrem Smartphone, Tablet, etc. installieren und dann einfach die Kamera an den »QR Code« halten.



Änderungen der Corona-Verordnung vom 22. März 2021

- Ausweitung der erweiterten Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske) auf die Grundschulen und weiterführenden Schulen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte.
- Die Ausnahme für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre bei der Maskenpflicht entfällt. Anstatt einer sogenannten Alltagsmaske müssen nun auch Kinder eine medizinische oder FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen.
- Maskenpflicht für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten, Schulkindergärten – außer im ausschließlichen Kontakt mit den Kindern. Weitergehende Regelungen können die Einrichtungen beschließen.
- Zulassung von Wechselunterricht zur Wahrung des Abstandsgebots für die Klassenstufen 5 und 6 sowie an allen Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen.
- Nachhilfeunterricht kann in Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern in Präsenz stattfinden. Auch hier gilt die erweiterte Maskenpflicht.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen Unterricht anbieten. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 im Stadt-/Landkreis dürfen sie nur Online-Angebote anbieten (Notbremse).
- Autokinos dürfen wieder öffnen. Auch Autokonzerte und Autotheater können wieder stattfinden.
- In der Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege ist kein Schnelltest mehr erforderlich, wenn bei der Behandlung keine Maske getragen werden kann.
- Fahrschulen dürfen auch Aufbaueminare nach § 2b Straßenverkehrsgesetz (StVG) und Fahreignungsseminare nach § 4a StVG durchführen.

Quelle: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-Infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Weitere Änderungen der Corona-Verordnung sind, Stand Mittwoch, geplant, jedoch noch nicht bekanntgemacht. Die aktuelle Corona-Verordnung finden Sie auch auf unserer Homepage (<https://www.biberach-baden.de/pb/,Lde/coronavirus.html>).

Allgemeinverfügung des Ortenaukreises vom 24. März 2021 – Änderungen im Überblick

Das Gesundheitsamt des Ortenaukreises hat am Mittwoch (24. März) festgestellt, dass der 7-Tage Inzidenzwert (pro 100.000 Einwohner) an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überschritten hat. Nach der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg greift damit die sogenannte „Notbremse“. Der Ortenaukreis hat dazu heute seine Städte und Gemeinden informiert und aufgrund der fortwirkenden Weisung des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Diffusität des Infektionsgeschehens im Ortenaukreis eine entsprechende Allgemeinverfügung (www.ortenaukreis.de/bekanntmachungen „Feststellung Ortenaukreis Inzidenz über 100“) veröffentlicht.

Damit treten ab Freitag, 26. März, 0 Uhr wieder diejenigen Regelungen in Kraft, die bis zum 7. März gegolten haben, teilt der

Corona-Krisenstab des Landratsamts unter Vorsitz von Landrat Frank Scherer mit.

Ab Freitag, 26. März, 0 Uhr, gelten folgende Beschränkungen:

- Der **Einzelhandel** darf kein Click & Meet (Öffnung nach vorheriger Terminvergabe) mehr anbieten. „Click & Collect“ (online bestellen und abholen) ist möglich.
- Verschärfte **Kontaktbeschränkungen**: Ein Haushalt darf sich nur noch mit höchstens einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört, treffen. Kinder der beiden Haushalte bis 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt. Dies gilt auch für private Veranstaltungen.
- **Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten** werden für den Publikumsverkehr geschlossen.
- **Körpernaher Dienstleistungen** (Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen) mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, müssen schließen.
- **Schließung von Außen- und Innensportanlagen** für den Amateur- und individuellen Freizeitsport. Gruppensport im Freien ist nicht mehr erlaubt, es gelten die verschärften Kontaktbeschränkungen.
- Der Betrieb von **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** ist nur noch im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Die oben genannten Rechtsfolgen treten wieder außer Kraft, wenn der Ortenaukreis – Gesundheitsamt – eine seit fünf Tagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner feststellt und dies ortsüblich bekanntmacht. Diese Wirkung tritt dann bereits am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Quelle: <https://www.ortenaukreis.de/Newsroom/Sieben-Tage-Inzidenz-im-Ortenaukreis-seit-drei-Tagen-%C3%BCber-100.php?object=tx,3406.5.1&ModID=7&FID=3406.11289.1&NaVID=3406.6&La=1>

Abfall-Abfuhrtermine

Samstag, 27.03.2021	Grüne Tonne
Mittwoch, 31.03.2021	Gelber Sack
Donnerstag, 01.04.2021	Graue Tonne

Bitte stellen Sie den Müll ab 6.00 Uhr zur Abholung bereit.

Sperrmüllabfuhr

Den Sperrmülltermin finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf der Deponie **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal „Vulkan“** Sperrmüll das ganze Jahr über kostenlos angeliefert werden kann.

Die Öffnungszeiten der beiden Deponien sind wie folgt:

Montag – Freitag:

Sommer:	7.30 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr
Winter:	8.00 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr
Sommer/Winter:	jeden Sa 8.00 – 13.00 Uhr

Für weitere Auskünfte und Informationen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Ortenaukreis steht das Abfallberaterteam des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft unter Tel.-Nr. 0781 805-9600, -9532, -9610, -9615 und -9623 gerne zur Verfügung.

Impf-Interessiertenliste für Über-80-Jährige für kurzfristig freigewordene Termine

Das Landratsamt Ortenaukreis hat die Städte und Gemeinden darüber informiert, dass in den Impfzentren Offenburg und Lahr jeden Tag viele gebuchte Impftermine ohne Absage nicht wahrgenommen werden. Viele Impfdosen können dadurch leider nicht verimpft werden.

Damit kurzfristig freigewordene Impftermine genutzt werden können, wurden die Städte und Gemeinden um Hilfe gebeten... Gerne unterstützt die Gemeinde Biberach den Ortenaukreis bei diesem Hilferuf!

Wir erstellen Listen mit impfwilligen Einwohnern (Ü-80), die kurzfristig einen Impftermin wahrnehmen können und wollen.

Folgende Bestimmungen gilt es zu beachten:

- Das Angebot ist an Einwohnerinnen und Einwohner über 80 Jahre gerichtet, die
 - bisher keinen Impftermin erhalten haben,
 - zeitlich flexibel sind (bei Anruf findet der erste Impftermin am darauffolgenden Tag statt, auch für den Zweitermin besteht keine Wahlmöglichkeit),
 - mobil sind (wenn Sie nicht mobil sind, versuchen wir Sie zu unterstützen).
- Es gibt keine Wahlmöglichkeit des Impfstoffes.
- Die Zweitimpfung findet genau drei Wochen nach dem Ersttermin statt und wird zugewiesen.

Sofern Sie an der Aufnahme in diese Liste interessiert sind, wenden Sie sich bitte an folgende Telefonnummer: 07835/6365-43

Folgende Angaben werden benötigt:

- Name • Anschrift • Geburtsdatum • Auskunft zur Mobilität
- Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse

Sobald uns der Ortenaukreis freie Impfkapazitäten mitteilt, werden Sie umgehend kontaktiert und erhalten alle weiteren Informationen.

Gemeindeverwaltung Biberach

Gemeinsames kommunales Testcenter in der Schwarzwaldhalle in Zell/Unterharmersbach

Ein kostenloser Schnelltest kann dabei helfen, symptomfreie aber infizierte Personen schneller zu identifizieren, um weitere Ansteckungen zu verhindern. Die Gemeinden Zell am Harmersbach, Biberach, Oberharmersbach und Nordrach bieten ab sofort ein gemeinsames kommunales Testcenter in der Schwarzwaldhalle in Zell/Unterharmersbach an.

Personen ab 16 Jahren können sich über die **Telefonnummer 07835/6369-11 (Mo. – Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)** zu einem kostenfreien Schnelltest-Termin anmelden. Die Terminvereinbarung ist für eine Woche im Voraus möglich.

Testungen

Dienstags von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr
 Donnerstags von 16.00 Uhr – 19.00 Uhr
 Samstags von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Es wird um Verständnis gebeten, wenn nicht sofort alle Testwünsche befriedigt werden können. Der kostenlose Schnelltest sollte deshalb möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dieser dringend benötigt wird (z. B. für einen Besuch bei einer Person, die zur Risikogruppe zählt).

Bitte beachten Sie weiterhin die die allgemeinen Infektionsschutzgebote – Denn auch ohne Schnelltest können Sie mit Abstand, Maske und Händehygiene die Ansteckungsgefahr nahezu ausschließen und damit einen erheblichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten!

Ohne die Vor-Ort engagierten Ärzte, Apotheker, Hilfsorganisationen und weiteren ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern wäre die logistische Herausforderung eines kommunalen Testcenters nicht zu stemmen.

Herzlichen Dank allen Mitwirkenden für Ihre Unterstützung!

Weitere ehrenamtliche Helfer/innen können sich jederzeit gerne melden.

Gemeindeverwaltung Biberach



Die Gemeinde Biberach (3.732 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d) für das Freibad

Aufgabenschwerpunkte

- Beaufsichtigung des Badebetriebes
- Wartung und Pflege der technischen Anlagen
- Durchführung von Pflege-/Unterhaltungsarbeiten
- Vor- und Nachbereitung der Freibadsaison
- Mitwirkung bei Veranstaltungen und Aktionen

Ihr Profil

- Abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)
- besucherorientiertes und sicheres Auftreten
- gute Kenntnisse im Bereich Bädertechnik und handwerkliches Geschick
- selbstständige Arbeitsweise und Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zu Feiertags- und Wochenendarbeit

Wir bieten Ihnen

- einen unbefristeten Arbeitsplatz
Die Anstellung ist als Ganzjahresbeschäftigung oder alternativ als Saisonbeschäftigung möglich.
- eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD
- Arbeitszeitgestaltung im Rahmen eines Dienstplans

Bewerbungsfrist: 15.04.2021

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung vorzugsweise als PDF-Dokument per E-Mail an martina.bauer@biberach-baden.de.

Weitere Informationen zu Ausschreibung und Ansprechpartner finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Rathaus/Stellenangebote“.

Gemeinde Biberach/Ortenaukreis
www.biberach-baden.de

Fundsachen

- Smartphone

Fundsachen bzw. nähere Angaben zu den Fundgegenständen erhalten Sie im Fachbereich Bürgerservice des Rathauses.



Katholische öffentliche Bücherei

Mail: buecherei.biberach@web.de
Telefon: 07835/42 65 820

Abholservice

- Sie reservieren über unsere Webseite (www.bibkat.de/BGX429059/) bis zu 8 verschiedene Medien. Dazu brauchen Sie Ihre Lesernummer und Ihr Passwort. Das Passwort setzt sich standartmäßig aus den ersten drei Buchstaben des Nachnamens und dem kompletten Geburtsdatum zusammen: z.B. für »Otto Müller«, geboren am »15. Februar 1965« wäre dies »Mül15.02.1965«.
- Zu den gewohnten Öffnungszeiten (Mittwoch und Freitag: 16.00 bis 17.00 Uhr und Sonntag: 11.00 bis 11.30 Uhr) reichen wir Ihnen die reservierten Bücher, CD's oder Tonies durchs Fenster nach draußen bzw. nehmen zurückgebrachte entgegen.
- Oder Sie rufen uns zu den Öffnungszeiten direkt in der Bücherei an und geben Ihre Bestellung durch (**Tel. 07835/ 426 58 20**). Am Telefon helfen wir Ihnen auch gerne weiter, wenn Sie Ihre Lesernummer nicht wissen oder sonst Fragen haben.
- Ab sofort werden wir wieder Gebühren für die Bücher verlangen, die länger als die Ausleihfrist nicht zurückgegeben werden.

Wir hoffen, dass die veränderte Situation es uns bald ermöglicht, die Bücherei wieder in gewohnter Art zu öffnen. Bis dahin freuen wir uns über einen Austausch an unserem Fenster.

Es grüßt Sie
das Team der Bücherei Biberach



»Hilfe von Haus zu Haus Biberach e.V.«

Ihre Nachbarschaftshilfe in Biberach,
Am Sportplatz 3b
(im Nachbarschaftshaus)

Sprechstunden: Montag: 10.00 Uhr – 11.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Einsatzleitung: Ruth Champion und Andrea Mäntele

Telefon: 07835 / 63 48 428, mobil: 0151 / 72 42 43 08

E-Mail: hilfevonhauszuhaus-biberach@t-online.de

Homepage: www.hilfe-von-haus-zu-haus-biberach.de

Fahrer für (kurzfristige) Fahrten zum Impfzentrum nach Offenburg oder Lahr gesucht

Der Verein Hilfe von Haus zu Haus sucht Personen, die die Möglichkeit haben, Personen mit Impftermin zum Impfzentrum nach Offenburg oder Lahr zu fahren. Die Terminvergabe erfolgt in einigen Fällen sehr kurzfristig, weshalb eine gewisse Flexibilität notwendig ist. Bei Interesse bzw. zur Klärung weiterer Fragen wenden Sie sich bitte über die oben genannten Kontaktdaten beim Verein (bevorzugt über E-Mail). Vielen Dank.



Jugendtreff Biberach

Aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend geschlossen!
Wir bitten um Beachtung.



Tourist-Information

Telefon: 0 78 35/63 65-11
E-Mail: tourist-info@biberach-baden.de

Biberach

Museum Kettererhaus

Das Museum ist in der Winterpause.
Die neue Saison beginnt voraussichtlich im Mai 2021.

Minigolf Biberach

Der Spielbetrieb ist in der Winterpause.
Die neue Saison beginnt voraussichtlich im April 2021.

In der Tourist-Info erhältlich:

- »Biberacher Postkarten« (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Wanderkarte Ferienregion Brandenkopf/Gengenbach (Verkaufspreis: 6,90 €)
- Mountainbike-Karte Vorderes Kinzigtal (OVP: 6,90 €) (**Aktionspreis: 2,00 €**)
- Tourenradkarte »Sagen u. Mythen der Ortenau« - E-Bike- und Tourenradstrecke (Verkaufspreis: 7,90 €)
- Karte Adlberggrenzsteine (Verkaufspreis: 4,90 €)
- Kinzigtäler Wanderbroschüren mit Tourentipps in einer Sammelmappe für 2,00 € erhältlich. Viele Touren können auch über die Homepage der Ferienlandschaft Mittlerer Schwarzwald (www.mittlererschwarzwald.de/touren) eingesehen und heruntergeladen werden.
- Tourenbuch Kinzigtal-Radweg mit kompl. Wegbeschreibung und Kartenmaterial (Verkaufspreis: 14,80 €)
- Broschüre Kinzigtal-Radweg für alle (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Heimatbuch von Biberach (Verkaufspreis: 18,40 €)
- Heimatbuch von Prinzbach (Verkaufspreis: 20,00 €)
- Volksliederbuch »Sing dich ins Glück« (Verkaufspreis: 2,00 €)
- **Auf Vorbestellung:** Biberacher Whiskykugeln (kleine Packung: 10,00 €, große Packung: 15,00 €)

Kostenlos

- Schwarzwald Heftli
- Flyer »Hier liegt das Gute so nah« - Hofgüter und Erzeuger in Biberach u. Prinzbach
- Historischer Rundweg - »Zu Fuß durch Biberachs Geschichte«
- Wanderflyer »Prinzbacher Rundwanderwege«
- Verschiedene Flyer: Wandertipps, Kinzigtalradweg, Mountainbikestrecken und vieles mehr!

Was Wann Wo?

Biberach

VERANSTALTUNGS-PROGRAMM

vom 26.03.2021 bis 29.03.2021

Fr., 26.03.2021 – ABGESAGT –

Narrenkeller geöffnet. Narrenzunft Biberach, Narrenkeller im Museum Kettererhaus

So., 28.03.2021 – ABGESAGT –

Ostermarkt. Wirtschaftsstandort Biberach (WSB), Neue Ortsmitte

Mo., 29.03.2021, 19.00 Uhr

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Gemeinde Biberach, Alte Fabrik, Rietsche-Saal

Angebot Abhol- und Lieferservice

Liebe Gastronomen und Direktvermarkter in Biberach und Prinzbach,

auch weiterhin besteht für Sie die Möglichkeit, Ihr Abhol- und Lieferangebot kostenlos im Amtsblatt, auf unserer Homepage sowie auch auf weiteren Internetplattformen übergeordneter Tourismusverbänden zu bewerben.

Falls Sie Interesse daran haben, können Sie uns Ihr Angebot gerne mitteilen: per E-Mail tourist-info@biberach-baden.de oder auch telefonisch unter Tel. 07835 / 6365-11.

Um die Übersicht möglichst aktuell zu halten, bitten wir darum, auch stets Änderungen mitzuteilen. Vielen Dank. **Tourist-Info**

Abhol- und Lieferservice der Biberacher Gastronomie

■ Badischer Hof, Prinzbach

Abholung und Lieferservice für eingekochte und warme Speisen. Lieferservice nur für eingekochte Speisen möglich. Alle Infos auf der Homepage www.badischer-hof.de.

Bestellung telefonisch 07835/6360 oder per E-Mail: info@badischer-hof.de

■ City Pizza Döner

Abholung von Speisen täglich (Ausnahme: Dienstag Ruhetag): von 11.00 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 23.00 Uhr sowie samstags von 10.00 bis 23.00 Uhr möglich.

Bestellung telefonisch 07835/6318918 und 07835/4218898

■ Gasthaus Kreuz (www.kreuz-biberach.de)

Abholung von Speisen möglich:

Montag bis Samstag (Ausnahme: Mittwoch Ruhetag): von 17.00 bis 19.30 Uhr
Sonn- und Feiertag: von 11.00 bis 14.00 Uhr sowie von 17.00 bis 19.30 Uhr.

Bestellung telefonisch 07835/549250.

■ Gasthof Linde (www.linde-biberach.de)

Abholung von Speisen: Samstag und Sonntag von 11.30 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr möglich. Bestellung telefonisch 07835 /3333

■ Landgasthof Kinzigstrand (www.kinzigstrand.de)

Abholung Freitag, Samstag und Sonntag.

Abholung nach Absprache und nur auf Vorbestellung. Barzahlung oder EC-Zahlung (ab 20 €) möglich.

Bestellung telefonisch 07835/63990

■ Landgasthaus »Zum Kreuz«, Prinzbach (www.kreuz-prinzbach.de)

Abholung von warmen, eingekochten und vakuumierten Speisen möglich: Alle Infos auf der Homepage www.kreuz-prinzbach.de

Bestellung telefonisch 07835/426420, per WhatsApp 0151/62510082 oder per E-Mail info@kreuz-prinzbach.de

■ Restaurant & Pizzeria Clubheim Fußballverein

Abholung von Speisen von Dienstag bis Sonntag ab 16.30 Uhr möglich. Bestellung telefonisch 07835/8662

(Stand: 14.01.2020)



FV Biberach e.V.

Jugendabteilung –
Vorankündigung: Altpapiersammlung

Liebe Biberacherinnen und Biberacher, am **Samstag, den 24.04.2021**, ist es wieder soweit. Die Jugendabteilung des FVB sammelt Altpapier und bittet Sie schon jetzt, fleißig alte Zeitungen, Prospekte, Kataloge, etc. zu sammeln, um den Verein mit Ihrer Papierspende zu unterstützen. Wir sagen im Voraus schon Dankeschön.

Mit sportlichen Grüßen
Jugendabteilung des FVB

Schwarzwaldverein Biberach/Bd.



Kinder-Rätselwanderung, 02.
– 11.04.2021

Liebe Kinder, leider können wir wegen dem Corona-Virus keine gemeinsame Osterwanderung machen.

Aber gegen die Langeweile in den Osterferien haben wir uns eine Rätselwanderung für Euch einfallen lassen. Der Startpunkt ist an unserem schönen Waldterrassenbad. Von dort geht unser Oster-Rätselweg ca. 6 km auf schmalen Pfaden (leider nicht kinderwagentauglich - zieht Euch gute Schuhe an) durch den Wald. Achtet auf die Ostereier und Pfeile, die weisen Euch den Weg. Immer wenn ihr ein Osterei entdeckt, gilt es ein Rätsel zu lösen. Wenn ihr alles richtig gemacht habt, schickt uns das Lösungswort per E-Mail oder per WhatsApp zu. Dann könnt ihr auch etwas Tolles gewinnen. (Packt Euch einen Kuli ein)

Die Wegbeschreibung und das Teilnahmeformular findet ihr **ab sofort** auf der Homepage der Gemeinde Biberach (www.biberach-baden.de – Freizeit – Veranstaltungen – Aktuelle Veranstaltungen in der Gemeinde) oder könnt es auch gerne per E-Mail oder WhatsApp bei uns anfordern.

Ach ja, und nehmt Euch ein leckeres Picknick mit, unterwegs laden 2 schöne Pavillons zum Verweilen ein.

Wir wünschen Euch viel Spaß dabei!

Bei Fragen: Anja Schwarz, Telefon 0151/17892465, E-Mail: schwarzwaldverein.ov.biberachbaden@web.de.

Wichtig: Achtet bitte auf die gültigen Corona-Regeln, damit wir alle gesund bleiben.

Aus den Nachbargemeinden

Bürgergemeinschaft Soziales Miteinander Schuttertal e.V.

Selbstverantwortete Pflegewohngruppe –
die Alternative in Schuttertal

In der Pfarrscheune in Schuttertal entstehen neue Räumlichkeiten für eine selbstverantwortete Pflegewohngruppe. Hier können max. 12 pflegebedürftige Bewohner/Innen ihren Lebensabend in selbstbestimmter Weise verbringen. Die Gemeinde und die Bürgergemeinschaft schaffen zusammen mit dem Pflegedienst einen Ort, wo ältere Menschen und ihre Angehörigen Unterstützung finden, ihren Alltag in Gemeinschaft zu meistern. Das Zusammenleben orientiert sich am Vorbild einer großen Familie. **Unser Motto lautet: »Was einer alleine nicht schafft, das schaffen wir gemeinsam«.**

Zum 01.06.2021 können die ersten Bewohner/Innen einziehen. Es gibt noch freie Plätze. Wenn Sie derzeit bzw. mittelfristig Entlastung benötigen, können Sie sich gerne bei uns melden. Wir informieren Sie über das Konzept und vereinbaren mit Ihnen auch gerne einen Termin zur Besichtigung der Räumlichkeiten in der Pfarrscheune. Kommen Sie auf uns zu, wir freuen uns über Ihr Interesse.

Kontakt Daten: Ursula Gruninger, Tel. 07823/2990 oder 0162 7933817; Frau Gabriela Griesbaum, Tel. 07826/9666-21 (Bürgermeisteramt Schuttertal).

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 33!



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 26. März 2021

LANDRATSAMT
ORTENAUKEIS



Deponien und Wertstoffhöfe am Karsamstag geschlossen/ Müllabfuhrtermine verschieben sich wegen der Osterfeiertage

AbfallApp Ortenaukreis informiert zuverlässig

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft informiert, dass am **Karsamstag, 3. April 2021**, alle Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis **geschlossen** sind. Auch die Müllabfuhrtermine verschieben sich wegen der bevorstehenden Osterfeiertage. Um die Abfuhr nicht zu verpassen, empfiehlt die Abfallwirtschaft Ortenaukreis, sich im Abfallkalender 2021 über die Abfuhrtage zu informieren. Sowohl auf den gedruckten als auch auf den PDF-Abfallkalendern auf der Internetseite sind sämtliche Termine verbindlich abgedruckt. Verschiebungen aufgrund von Feiertagen sind darin bereits berücksichtigt. Wer bequem und zuverlässig immer einen Tag vorher an alle Termine erinnert werden will, kann sich rechtzeitig vor Ostern noch die kostenlose AbfallApp Ortenaukreis herunterladen. Auf der Startseite der Internetseite www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de gibt es direkte Links zum Apple Store und GooglePlay Store sowie einen QR-Code zum Download.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis gibt es bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805 9600 oder per E-Mail an abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Sommerbergtunnel Hausach und Reutherbergtunnel Wolfach nach den Osterferien für vier Nächte gesperrt

Wegen den halbjährlich erforderlichen Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden der Sommerbergtunnel bei Hausach und der Reutherbergtunnel bei Wolfach nach den Osterferien **jeweils für vier Nächte von Montag, 12. April 2021, bis Freitag, 16. April 2021, zwischen 20 Uhr und 5 Uhr, voll gesperrt**.

Die Umleitung erfolgt über die Ortsdurchfahrt Hausach bzw. die Ortsdurchfahrt Wolfach. Wie das Straßenbauamt des Ortenaukreises mitteilt, dienen die Arbeiten dem Erhalt der Verkehrssicherheit und erfolgen nachts, um größere Verkehrsbehinderungen zu vermeiden. Die Anwohner und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die Beeinträchtigungen gebeten.

Für Landwirte: Antragsannahme zum Gemeinsamen Antrag begonnen

Das Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises teilt mit, dass am 15. März 2021 die Antragsannahme zum Gemeinsamen Antrag 2021 begonnen hat. Aufgrund der derzeit geltenden Regelungen wird eine telefonische Antragsannahme nach Terminvereinbarung durchgeführt. Infoveranstaltungen finden nicht statt. Telefonische Antragstermine können wie im Vorjahr unter termine.lraog.de und dem Menüpunkt Landwirtschaftsamt Gemeinsamer Antrag oder unter Tel 0781 805 7131 unter Angabe der Unternehmensnummer gebucht werden.

Ortenauer Gastronomiekampagne »Lust auf...«

Mit der Kampagne „Lust auf...“ präsentiert die Tourismusabteilung des Landratsamts den Ortenauerinnen und Ortenauer eine Fülle an abwechslungsreichen Abhol- und Lieferangeboten heimischer Gastronomen. Dabei bieten Gaststätten aus der Region im Rhythmus von zwei Wochen Gerichte zu verschiedenen Themen an. Ab dieser Woche dürfen sich alle freuen, die „Lust auf... vegetarisch, kulinarisch“ haben und auch die Ostermenüs werden dort veröffentlicht. Das gesamte Angebot sowie alle Infos zu den Betrieben und zur Kampagne werden auf der Tourismuswebsite www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf veröffentlicht. Gastronomen, die sich beteiligen möchten, können sich unter tourismus@ortenaukreis.de melden.

Online-Veranstaltung Pflanzliche Produktion

Da nach wie vor weder Veranstaltungen noch Feldbegehungen möglich sind, informieren die Pflanzenproduktionsberater des Amtes für Landwirtschaft des Ortenaukreises, im Rahmen einer Online-Veranstaltung, über aktuelle Themen aus dem Ackerbau. Auf dem Programm stehen, unter anderem Hinweise zu Pflanzenschutz, neuer Düngeverordnung und Sortenfragen.

Die Veranstaltung findet am **Dienstag, 30. März 2021, um 19 Uhr** statt. Zur Teilnahme ist eine **Anmeldung bis spätestens, Montag, 29. März 2021**, über ein Kontaktformular auf unserer Internetseite www.ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de unter der Rubrik „Veranstaltungen“ erforderlich.

Hinweis: Diese Veranstaltung zählt nicht als Fortbildung zum Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Hierzu sind im Lauf des Jahres separate Termine vorgesehen.

Allgemeine Bekanntmachungen

Abwasser Zweck Verband

Kinzig- und Harmersbachtal

Verbandskläranlage Biberach

Tel. 0 78 35/63 40-0, E-Mail: info@azv-kinzig.de

Bereitschaftshandy 01 75/4 33 48 50



Anlieferung von Brennschlempe

Die Anlieferung von Brennschlempe aus dem Verbandsgebiet auf die Kläranlage in Biberach ist kostenlos.

Bitte beachten Sie folgende Anlieferungszeiten:

Mo. – Do.: 7.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Fr.: 7.00 bis 11.30 Uhr. Nachmittags geschlossen!

Sa.: 8.00 bis 9.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann Brennschlempe nur nach vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal entgegengenommen werden!

Testzentrum der Verwaltungsgemeinschaft Biberach, Nordrach, Oberharmersbach und Zell am Harmersbach

Das Testzentrum der VG ist an folgenden Tagen geöffnet:

Dienstags 10.00 – 13.00 Uhr
Donnerstags 16.00 – 19.00 Uhr
Samstags 10.00 – 13.00 Uhr

Anmeldungen sind unter der Hotline 07835/6369-11 von montags bis freitags von 09.00 – 12.00 Uhr möglich. Termine werden bis maximal eine Woche vorher vergeben. Zur schnelleren Testabwicklung vor Ort bringen Sie bitte das mit den persönlichen Daten ausgefüllte Formular mit (www.zell.de/start/aktuelles/testzentrum.de).

Testberichtig sind:

- Bürgerinnen und Bürger der Talgemeinden
- über 16 Jahren
- ohne Krankheitssymptome
- mit Ausweis
- mit medizinischem Mundschutz

Personen die auf Grund möglicher Kontakte zu einer positiven Person sich testen lassen müssen, dürfen nicht das Testzentrum aufsuchen, sondern müssen sich beim Hausarzt melden.

Straßensperrung im hinteren Erzenbach

Wegen Holzerntearbeiten im Staatswald im hinteren Erzenbach wird die Verbindungsstraße zum Brandenkopf/Harmersbachtal ab **Montag, 29. März bis Freitag, 9. April**, an den Werktagen jeweils von **7.30 Uhr bis 17.00 Uhr** für den Durchgangsverkehr gesperrt. An den Samstagen, Sonn- und Feiertagen und außerhalb der genannten Uhrzeiten werktags ist die Durchfahrt möglich.

Die Sperrung beginnt oberhalb des letzten Anwesens (Erzenbach 13, „Waldschützen“) und betrifft die bergauf folgenden 1,3 km der Verbindungsstraße Richtung Kreuzsattelhütte. Die Anwohner werden um Beachtung und Verständnis gebeten.

Klaus Dieterle, Forstrevierleiter Revier Waldstein, ForstBW, Mobil: 0173-6367651

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND):

Filmgespräch: One Word

Was tun, wenn dein Zuhause versinkt?

Inmitten des pazifischen Ozeans und teils nur 1,8 Meter über dem Meeresspiegel liegen die Marshallinseln. Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Inselstaat und die Bevölkerung sind verheerend.



Ihre Bewohner erleben den Klimawandel hautnah und erzählen im Film selbst von ihrer Geschichte. Ihre Botschaft ist berührend und bedrückend - und doch glauben sie an den Funken Hoffnung: Die Menschheit kann und wird sich ändern, um die Zivilisation und den Planeten zu bewahren!

In Zeiten von Covid-19 kann das Filmgespräch leider nur online stattfinden.

Die Veranstalter (BUND-Umweltzentrum Ortenau, Ev. Erwachsenenbildung Ortenau, Kath. Bildungszentrum Offenburg, VHS Offenburg und Büro für Klimaschutz der Stadt Offenburg) bieten deshalb folgenden Ablauf an: Der Film kann in den nächsten Wochen für 4,99 Euro im Internet angeschaut werden, siehe <https://one-word-the-movie.com/de/liwu/>. Das Filmgespräch dazu findet wie geplant am **Mittwoch, 14.04.2021, von 19 – ca. 19.45 Uhr** online statt, die Teilnahme daran ist kostenlos. Den Link für das Filmgespräch erhält man bei der Anmeldung bei der Ev. Erwachsenenbildung unter 0781/24018 oder eeb.ortenau@kbz.ekiba.de.

Abschlussarbeiten an der Reichenbacher Hauptstraße (B 415)

Wie bereits angekündigt wird, die Feindecke auf der Reichenbacher Hauptstraße (B 415) in der 14. KW eingebaut. Vorausgesetzt die Witterungsverhältnisse passen (trocken +10°), beginnen die Vorbereitungsarbeiten bereits am 06.04.2021. Dann kann der Asphaltbelag bereits am Mittwoch bzw. Donnerstag eingebaut werden. Somit wäre die Reichenbacher Hauptstraße ab Samstag wieder befahrbar und die Vollsperrung könnte aufgehoben werden. Sollten die Witterungsverhältnisse schlecht sein, wird die Maßnahme jeweils um einen Tag (je nach Wetterlage) verschoben. Die Maßnahme sollte bis Ende der Woche abgeschlossen sein.

Im Zeitraum der Bauarbeiten wird die Reichenbacher Hauptstraße ab der Einmündung Gereutertalstraße bis zum Penny Markt ab dem 06. April um 07:00 Uhr für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Vollsperrung wird weitläufig durch Hinweisschilder angekündigt.

Umleitungsstrecken:

Die Umleitung wird über die B3 – Offenburg/ B33 ausgeschildert. An den Ortseingängen werden wieder Ordnungsdienste positioniert, um auf die bestehenden Verkehrsregelungen aufmerksam zu machen und um gesperrte Wege zu schützen.

Rettungsfahrzeuge und Pflegedienste können den landwirtschaftlichen Weg parallel zur B 415 nutzen. Aus Platzgründen ist dies jedoch nur für die Fahrtrichtung Lahr nach Reichenbach möglich. Rettungskräfte dürfen mit Hilfe ihrer Sonderrechte beide Fahrtrichtungen nutzen. Für den Radverkehr gibt es keine Einschränkungen.

Der ÖPNV fährt ebenfalls ungehindert von und nach Lahr enden daher an der Haltestelle Kuhbach Ecke Breitmatten/ Zum Schänkebrünne. Von und nach Schweighausen – Schuttertal-Seelbach beginnen bzw. enden die Linienfahrten an der Haltestelle Seelbach Steinbach.

Sollte aufgrund der Wetterlage der Asphalteinbau in der 14 KW nicht möglich sein, wird die Maßnahme um eine Woche verschoben. Rechtzeitige Hinweise erfolgen über die örtliche Presse und den Verkehrswarnfunk.

Bei Fragen steht die Stadtverwaltung gerne unter der Telefonnummer 07821 910 0653 (Abteilung Tiefbau) oder unter der zentralen telefonische Ansprechstelle für Baustellen unter der Telefonnummer 07821 910 0348 (Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder per Mail unter strassenverkehr@lahr.de zur Verfügung.

Für die Einschränkungen während der Vollsperrung bitten wir um Verständnis und freuen uns mit den Verkehrsteilnehmenden auf den baldigen erfolgreichen Abschluss dieser umfangreichen Baumaßnahmen.

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert:

Deutsch-französische Berufsberatung

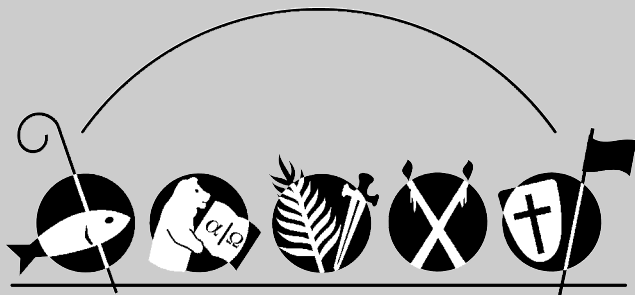
Grenzen überschreiten für Bildung und Studium

Am **Donnerstag, den 8. April 2021**, informiert eine französische Berufsberaterin aus Straßburg, in telefonischen Gesprächen bzw. Video Call (ca. 45 Minuten) von 10 bis 16 Uhr über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in Frankreich.

Die oberrheinische Region bietet auch grenzüberschreitend hervorragende Möglichkeiten zur Ausbildung und Erweiterung des persönlichen Horizonts. Mit einem Berufs- oder Studienabschluss in Frankreich vertieft man zudem Kenntnisse von Sprache und Kultur des regional wichtigsten Nachbarn.

Interessierte Schülerinnen und Schüler können einen kostenlosen Termin per E-Mail vereinbaren: offenburg.biz@arbeitsagentur.de. Bitte geben Sie unbedingt eine Telefonnummer an, unter der man Sie erreichen kann. Es sollten gute Französischkenntnisse vorhanden sein.

Kirchliche Nachrichten



Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Katholische Kirchengemeinden
St. Ulrich Nordrach
St. Symphorian Zell am Harmersbach
St. Gallus Oberharmersbach
St. Blasius Biberach
St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.
Telefon: 0 78 35 / 63 58 - 0, Fax: 63 58 - 14
E-Mail: pfarrei.zell@se-zell.de
Internet: www.se-zell.de
Sparkasse Haslach-Zell:
IBAN: DE32 6645 1548 0026 0094 82
BIC: SOLADES1HAL;
Volksbank Lahr eG:
IBAN: DE09 6829 0000 0029 0278 03
BIC: GENODE61LAH

Pfarrbüro **Sprechzeiten:** Mo. - Fr.: 9 - 11 Uhr, Di. + Mi.: 15 - 17 Uhr

Seelsorge: **Pfr. Bonaventura Gerner**, Leiter SE
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 12
Pfarrhaus Nordrach: 0 78 38 / 92 78 37
E-Mail: bonaventura.gerner@se-zell.de

Br. Pirmin Heppner, Diakon
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 13
Kapuzinerkloster: 0 78 35 / 63 89 - 26
E-Mail: pirmin.heppner@se-zell.de

Anke Haas, Gemeindefereferentin
Pfarrhaus Biberach: 0 78 35 / 54 99 75
E-Mail: anke.haas@se-zell.de

Matthias Hoppe, Diakon
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 19
E-Mail: matthias.hoppe@se-zell.de

Liebe Gemeinde,

im vergangenen Jahr durften wir die Karwoche und das Osterfest nicht in öffentlichen Gottesdiensten feiern. Das hat sehr geschmerzt.

Gemeindemitglieder und das Seelsorgeteam haben die Kirchen einladend gestaltet und spirituelle Impulse verfasst.

Das Angebot am Palmsonntag gesegnete Palmzweige, wie auch am Osterfest das Osterlicht durch bereit gestellte Kerzen mit nach Hause zu nehmen, haben sehr viele Menschen dankbar angenommen. Es waren kleine Hoffnungszeichen des gemeinsamen Glaubens in Zeiten, wo Gottesdienste nicht gemeinschaftlich gefeiert werden durften.

Viele andere kleine Zeichen haben uns geholfen durch diese Pandemie zu kommen.

Ob wir dieses Jahr die Kar- und Ostertage miteinander in Gottesdiensten feiern dürfen, steht aktuell leider noch nicht fest. Die Kirchenleitungen stehen in Gesprächen mit der Landesregierung.

Falls wir feiern dürfen, wird es gewiss schlichter sein, als in den zurückliegenden Jahren. Dennoch können wir darin das Getragensein im Glauben und stärkende Gemeinschaft erfahren.

In den letzten Wochen haben wir uns auf verschiedene Weise vorbereitet. Die einen durch Fasten, andere suchten mehr Besinnung oder taten Werke der Nächstenliebe. Mit dem Beginn der Heiligen Woche begleiten wir Jesus auf seinem Weg.

Der Gründonnerstag erinnert an das Letzte Abendmahl, das Jesus als Abschieds- und Hoffnungsmahl vor seiner Gefangennahme mit seinen engsten Vertrauten, seinen Jüngern, gefeiert hat. Dieses Ereignis ist der Ursprung der Eucharistiefeyer.

Es ist die Erinnerung an Jesu Aufforderung: »Tut dies zu meinem Gedächtnis«.

Am Karfreitag denken wir an das Leiden und Sterben Jesu. Wir glauben an einen Gott, der mit uns in Leiden, Schmerz und Tod geht.

An Ostern feiern wir, dass Jesus den Tod überwunden hat und das Leben siegt.

Mit dem Palmsonntag treten wir in die Karwoche ein. Wir sind ihm nahe, während die Menschen ihm zujubeln. Auch wir jubeln ihm zu. Denn Jesus ist auch unsere Hoffnung. Doch gehen wir auch mit ihm durch das Schwere, durch sein Leiden und Sterben am Kreuz, das uns dann zur Osterfreude führt.

Palmsonntag

Der König kommt – und du und ich?

Die Hosiannarufe, der Lärm in den Straßen,
halten wir uns abseits,
weil der, der da kommt,
ja doch kein König ist,
keine Streitmacht hat,
die Römer nicht vertreibt?

Gehen wir ihm entgegen,
halten wir uns ihm entgegen,
unsere Sehnsucht nach Erlösung
vom fremden und eigenen Joch,
die Sehnsucht nach seiner Liebe,
die er uns bedingungslos verspricht?

Breiten wir unsere Kleider vor ihm aus,
die Kleider, die Leute machen,
das, was uns ausmacht?

Sind wir bereit,
ihm alles zur Verfügung zu stellen
im Vertrauen auf seine unsichtbare Macht?

Wie viel taugt unser Bekenntnis?
Sind wir bereit und fähig,
nicht nur Hosianna zu rufen,
sondern auch den Kreuzweg mit ihm zu gehen,
den schmerzhaften Weg vom Tod zum Leben?

Irmela Mies-Suermann, In: Pfarrbriefservice.de

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine gute und gesegnete Karwoche.

Ihr Pfr. Bonaventura Gerner

Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell

Hinweise zur Feier der Gottesdienste in der Karwoche und an Ostern

Aktuell steht noch nicht fest, ob die katholischen und evangelischen Kirchen in unserem Land die zentralen Gottesdienste des christlichen Glaubens (Grün-donnerstag, Karfreitag und Ostern), feiern dürfen. Die Kirchenleitungen sind mit der Landesregierung darüber noch im Gespräch. Wir informieren Sie über unsere Homepage, wie auch die örtlichen Presse, ob wir die Gottesdienste miteinander feiern dürfen.

Die Gottesdienste am Palmsonntag finden wie geplant statt.

Kreuzwegandacht Frauengruppe Zell

Am Montag, 29. März 2021, um 19.30 Uhr lädt die Frauengruppe alle Christen zu einer Kreuzwegandacht in die kath. Kirche Zell ein. Wir schauen auf die Passion Jesu Christi um Hilfestellung zu geben, eine eigene Haltung gegenüber Leiden, Tod und Auferstehung Jesu zu finden.

Auszug aus dem Hygienekonzept

- Die Mitfeiernden (auch Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren) sind sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraums sowie während des ganzen Gottesdienstes verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbarer Standards, es sei denn, sie sind durch ein ärztliches Attest davon befreit. Jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit. Die Maskenpflicht gilt in allen Gottesdiensten - auch im Freien.

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen.

- Grundsätzlich ist auf den Mindestabstand von 1,50 m zu achten. Menschenansammlungen besonders im Eingangsbereich sind zu vermeiden.

- Die Höchstzahl der Mitfeiernden ist begrenzt. Die Sitzplätze im Gottesdienstraum sind so gekennzeichnet, dass der Abstand von 1,50 m garantiert werden kann.

- Für das Betreten und das Verlassen des Gottesdienstraumes werden unterschiedliche Portale verwendet, die entsprechend markiert sind.

- Familien werden nicht getrennt, sie dürfen in einer Kirchenbank beieinandersitzen.

- Ehrenamtliche unserer Gemeinden bilden einen Empfangs- und Ordnerdienst.

- Um Händedesinfektion wird gebeten, Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.

- Auch wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, bedeutet Gesang ein mögliches Risiko für Ansteckungen. Daher ist Gemeindegesang nicht möglich. Musikalische Umrahmung durch Vorsänger*innen, kleine Ensembles und Instrumentalist*innen sind weiterhin erlaubt.

- Von allen Mitfeiernden sind die Kontaktdaten zu erheben. Dies erfolgt ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt und erfolgt zu Ihrem eigenen Schutz. Hierzu liegen in den Kirchen Erhebungsbögen/ Listen zum Ausfüllen aus, die in die aufgestellten Körbchen geworfen werden können oder von den Ordnern gesammelt werden.

- Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.

- Die Heilige Kommunion kann empfangen werden, hier gelten auch die Abstandsregeln beim Kommuniongang. Es ist nur Handkommunion möglich. Der Kommunion-spender desinfiziert unmittelbar zuvor seine Hände (oder trägt Handschuhe) und trägt Mund-Nasen-Schutz, damit dies hygienisch und risikofrei geschieht.

In der Wallfahrtskirche steht der Kommunionsspender hinter eine Plexiglasscheibe und reicht mit desinfizierten Händen die Kommunion.

Die Beachtung dieser Punkte dient der Sicherheit der Gottesdienstbesucher und der Ehrenamtlichen.

FREI sind wir.....

Chancen zu nutzen oder sie zu vertun

Bei aller Freiheit, die wir haben, gibt es doch vieles, auf das wir keinen Einfluss haben und über das wir nicht selber entscheiden können. Aber auch dort haben wir (trotz aller Begrenztheit und Einschränkung) die Möglichkeit und Wahl, einzelne Chancen zu nutzen oder sie zu vertun. Auch an Krisen kann ich wachsen oder scheitern.

Keinen Einfluss habe ich:

- Wann, wo und an welchem Ort ich geboren wurde.
- Ob ich aus Liebe meiner Eltern oder infolge einer Vergewaltigung gezeugt wurde.
- Meine Eltern, Geschwister und Erbanlagen kann ich mir nicht aussuchen.
- Ob ich männlich, weiblich, homosexuell oder divers bin
- In welchem sozialen Umfeld und Milieu ich aufwachte.
- Ob ich mit einer hohen oder niedrigen Intelligenz begabt bin
- Welche Talente (gute oder weniger gute) oder Schwächen mir in die Wiege gelegt wurden.
- Ob ich (viel oder wenig) Zeit habe, mein Leben zu gestalten

Aber was ich aus all diesen Vorgegebenheiten mache, darauf habe ich durchaus Einfluss, auch wenn es manchmal mehr oder weniger Anstrengungen kostet. Denn oft sind mehrere Verhaltensweisen möglich. Ich habe die Wahl das eine zu tun und das andere zu lassen oder umgekehrt. Je nach Weltanschauung bin ich zur Freiheit verdammt (Jean-Paul Sartre) oder zur Freiheit berufen (Paulus). Ich habe die Möglichkeit meine Persönlichkeit zu entfalten oder sie verkümmern zu lassen; die Herausforderung des Alltags mutig anzupacken oder alles fatalistisch hinzunehmen; kann meinen persönlichen Weg suchen oder einfach mit der Masse mitschwimmen. Ich habe die Möglichkeit des Widerspruchs - die »Trotzkraft« des Geistes (Viktor Frankl). Gott schenkt mir die Freiheit, mich für oder gegen etwas zu entscheiden. Auch Jesus musste sich entscheiden, ob er dem Teufel auf den Leim geht oder den Willen Gottes erfüllt, der ihn dann letztendlich über den Kreuzestod zur Freiheit der Auferstehung geführt hat. Gott ist und bleibt aber immer der absolute Souverän, Herr über Leben und Tod, Herr über Zeit und Ewigkeit, der absolut Heilige. Und das übersteigt unsere Vorstellungskraft. Trotz unserer Gott-Ebenbildlichkeit sind wir beschränkt in Raum und Zeit.

Deshalb hat Gott sich selber offenbart im AT am brennenden Dornbusch: Ich bin der Herr dein Gott - Jahwe - der »Ich-binde«; und im NT durch Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn: »Ich bin der Weg; die Wahrheit und das Leben« - der Immanuel - der Gott mit uns. Mit der schlichten aber grundlegenden Frage: »Glaubst - DU - das?«, die jeder und jede für sich ganz persönlich beantworten muss. In aller Freiheit Ja zu sagen oder Nein. So wie Maria auf die Anfrage des Engels geantwortet hat: »Mir geschehe nach deinem Wort« und so Mutter von Jesus geworden ist. Und Josef, der einfach tat, was der Engel ihm gesagt hatte und Verantwortung übernahm für Jesus und Maria.

Ob wir nach dem Willen Gottes fragen und ihn zu erfüllen suchen ist unsere ganz persönliche Entscheidung. Schon im AT heißt es; Ihr seid ein auserwähltes Geschlecht, ein heilige Volk. Oder das Wort Jesu: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt. Aber wir können diese Auserwählung verschmerzen und verlieren oder unserer Erwählung treu bleiben und »durch Gottes Gnad' und Wahl zum Himmel kommen allzumal«. Diesen Ruf anzunehmen oder ihn zu überhören ist alleine unsere und meine Entscheidung.

Abschließend noch ein paar gedankliche Spielereien:

- Ob eine befruchtete menschliche Eizelle oder ein kleiner Embryo sich vorstellen kann, welch' Glücksgefühl es auslöst, wenn Eltern und Kind sich zum ersten mal in die Augen schauen und sich zulächeln?? - Wohl kaum.
- Ob ein winziger Samentrieb sich die Schönheit eines Märzveilchens oder einer Rose sich ausmalen oder sich den Duft vorstellen kann?? - Wohl kaum
- Ob eine keimende Eichel im Wald sich die gewaltige Energie und Kraft einer alten Eiche (tief verwurzelt in der Erde und zum Licht des Himmels strebend) vorstellen kann?? - Wohl kaum!

Letztendlich ist das ein Wunder der Natur und ein Geheimnis des Lebens. Und wenn die Naturwissenschaft sagt, dass Energie nicht zugrunde geht, sondern sich nur (!?) verwandelt, so kann ich mir auch das nur (!?) schwer vorstellen. So wenig ist vorstellbar, dass Gott die Welt aus Nichts erschaffen hat und sie permanent am Leben erhält und verwandelt.

Gott – Reich Gottes – Himmel – Ewiges Leben:

Auch das übersteigt meine beschränkte Phantasie und Vorstellungskraft. Wunder und Geheimnis des Glaubens! Wohl dem, der staunend beten kann: „Herr, gib mir Demut anzunehmen, was ich nicht ändern kann, den Mut zu ändern, was ich ändern kann und die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden.“ Oder das Gebet des jungen Salomon: »Herr, gib mir ein hörendes Herz, damit ich Gutes und Böses zu unterscheiden vermag«

Mit der Bitte um die Gabe der klaren Unterscheidung und der richtigen Entscheidung für uns alle grüßt in christlicher Verbundenheit
Alfred Haas

Mesner Kath. Kirchengemeinde Zell a.H.

Die Katholische Kirchengemeinde Zell a.H. sucht zum 1. Juli 2021 eine/n Mesnerin/Mesner mit 6 Wochenstunden für die Pfarrei St. Ulrich in Nordrach.

Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Das Aufgabenfeld umfasst im Wesentlichen:

- Vorbereitung und Gestaltung des liturgischen Raumes zur Feier der Gottesdienste

- Verantwortung für die Sakristei, das Inventar, liturgische Geräte und Gewänder

Wir erwarten von Ihnen:

- Selbstständigkeit und vorausschauendes Handeln bei der Erledigung der anstehenden Aufgaben
- Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche
- Bereitschaft zur Wochenendarbeit
- Teamfähigkeit und Freundlichkeit

Wir bieten Ihnen:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- Einarbeitung und Fortbildungen
- ein gutes Betriebsklima
- eine Vergütung in enger Anlehnung an den TV-L
- betriebliche Zusatzversorgung

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 18. April 2021 an die Kath. Kirchengemeinde Zell a.H., Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a.H.

Bei Fragen zu der Stelle wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro Nordrach, Tel. 07838-95811, Mail: pfarrei.nordrach@se-zell.de oder an unsere Verwaltungsbeauftragte Frau Gertrud Wangler, Tel. 07821-9099-22, Mail: gertrud.wangler@vst-lahr.de.

Beichtgelegenheiten

Siehe Rubrik Kapuzinerkloster und Wallfahrtskirche.

Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

vom 27. März 2021 bis 31. März 2021 (für Zell a. H., Nordrach, Oberharmersbach, Biberach und Prinzbach)

Samstag, 27. März

Kollekte für das Heilige Land

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H. 9:00 Uhr **Wallfahrtsgottesdienst:**
Eucharistiefeier mit Predigt und sakramentalem Segen

Sonntag, 28. März *Palmsonntag, L1: Jes 50,4-7, L2: Phil 2,6-11, Ev: Mk 14,1 - 15,47*

Kollekte für das Heilige Land

St. Symphorian, Zell a. H.	10:45 Uhr	Eucharistiefeier mit Palmweihe (ohne Prozession)
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr	Eucharistiefeier mit Palmweihe (ohne Prozession)
	18:00 Uhr	Eucharistiefeier mit Palmweihe (ohne Prozession)
		Gebetsgedenken für Max Egon Furtwängler u. Hildegard Furtwängler
Michaelskapelle, Zell-UH	13:30 Uhr	Rosenkranz
St. Ulrich, Nordrach	9:15 Uhr	Eucharistiefeier mit Palmweihe (ohne Prozession)
St. Gallus, Oberharmersbach	8:30 Uhr	Rosenkranz
	9:00 Uhr	Eucharistiefeier mit Palmweihe (ohne Prozession)
Mariahilf-Kapelle, Oberharmersbach	14:00 Uhr	Rosenkranz
St. Blasius, Biberach	10:45 Uhr	Eucharistiefeier mit Palmweihe (ohne Prozession)
St. Mauritius, Prinzbach	10:45 Uhr	Wortgottesdienst mit Palmweihe (ohne Prozession)

Montag, 29. März

St. Symphorian, Zell a. H.	19:30 Uhr	Kreuzwegandacht gestaltet von der Jungen Frauengruppe
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:10 Uhr	Laudes
	7:30 Uhr	Eucharistiefeier

Dienstag, 30. März

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:10 Uhr	Laudes
	7:30 Uhr	Eucharistiefeier
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	Stille Anbetung

Mittwoch, 31. März

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	18:00 Uhr	Eucharistiefeier
--	-----------	-------------------------

Bezüglich der Kar- und Ostergottesdienste beachten Sie bitte den Hinweis unter Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.



Kapuzinerkloster und Wallfahrtskirche

Adresse: Klosterstraße 1, 77736 Zell a. H.
Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0
Fax: 0 78 35 / 63 89 - 50
E-Mail: zell@kapuziner.org
Internet: www.kapuziner.org

Klosterpforte: **Sprechzeiten:** 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr
19.00 - 20.30 Uhr

Wallfahrt: Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0
E-Mail: wallfahrt.zell@kapuziner.org

Haus der Begegnung: Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 18
Fax: 0 78 35 / 63 89 - 40
E-Mail: hdb.zell@kapuziner.org

Bruder Markus: markus.thueer@kapuziner.org,
Guardian und Leiter Haus der Begegnung

Bruder Berthold: berthold.oehler@kapuziner.org
Wallfahrtsleiter

Gottesdienste:

Siehe Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Oster in der Wallfahrtskirche

2. April Karfreitag 15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu.
3. April Karsamstag 21.00 Uhr Osternachtsfeier.
4. April Ostersonntag 8.00 heilige Messe; 18.00 feierliche Vesper.
5. April Ostermontag 8.00 Uhr und 19.:00 Uhr heilige Messe.

Die Osternachtsfeier beginnt in diesem Jahr in der Kirche nicht am Osterfeuer. Ab Ostermontag sind die Abendgottesdienste an Sonn- und Feiertagen wieder um 19.00 Uhr.

Evtl. können wegen der Corona-Situation Gottesdienste ausfallen. Bitte beachten Sie die Tagespresse und unsere Homepage.

Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie, dass solange die Pandemiestufe drei für unseren Landkreis gilt, Namen und Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmer gesammelt werden und auch während des Gottesdienstes die Mund-Nase Bedeckung getragen werden muss. Wir bitten um Ihr Verständnis.

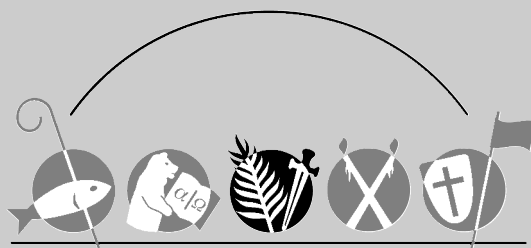
Rosenkranzgebet:

Täglich 17.00 Uhr (mittwochs 17.30 Uhr).

Beichtgelegenheit:

Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag: 15 bis 16.30 Uhr.
Samstags: 10.00 bis 11.30 Uhr. **In der Karwoche zusätzlich am Donnerstag und Freitag Vormittag.**

Beichtgespräche zu anderen Zeiten können auch telefonisch vereinbart werden.



Kath. Kirchengemeinde St. Symphorian Zell a. H.

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.
Telefon 0 78 35 / 63 58 - 0
Fax 0 78 35 / 63 58 - 14
E-Mail pfarrei.zell@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten** Mo. bis Fr. 9.00 - 11.00 Uhr
Di. und Mi. 15.00 - 17.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Gottesdienste:

Alle Gottesdienste vom 27. bis 31. März 2021 finden Sie unter der Rubrik Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Termine / Veranstaltungen

Derzeit finden in den Gemeinderäumen keine Chorproben oder andere Gruppentreffen statt.

Bußgottesdienste in der Seelsorgeeinheit

Bitte beachten Sie die Hinweise unter der Rubrik »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell«

1. Gedächtnisse

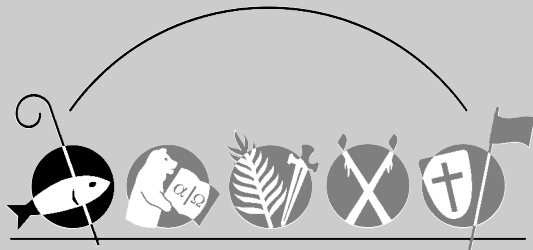
können aktuell leider noch nicht gefeiert werden, da es ausschließlich in der Wallfahrtskirche Messfeiern an Werktagen gibt.

Kreuzwegandacht Frauengruppe Zell

Am Montag, 29. März 2021, um 19.30 Uhr lädt die Frauengruppe alle Christen zu einer Kreuzwegandacht in die kath. Kirche Zell ein. Wir schauen auf die Passion Jesu Christi um Hilfestellung zu geben, eine eigene Haltung gegenüber Leiden, Tod und Auferstehung Jesu zu finden.

Rücknahme der Kommunion-Gewänder

Es gab die ersten Lockerungen und man darf sich sogar wieder mit zwei Haushalten bis zu 5 Personen treffen. (Stand 13.03.2021). Das war für uns das Signal, die Rücknahme der Gewänder zu organisieren. **Am Samstag, den 27. März 2021, von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr findet die Rücknahme der Kommunion-Gewänder für »ALLE« Kommunionkinder statt.** Damit wir auch hier alle Corona-Regeln einhalten können, wird die Rücknahme vor oder im Pfarrheim stattfinden und unsere beiden Rücknahme-Tische werden mit genügend Abstand zueinander aufgestellt. Bitte tragt alle medizinische oder FFP2-Masken und haltet, falls ihr doch kurz warten müsst, genügend Abstand untereinander. **Achtung:** bitte alle Materialien zurückbringen (Gewand, Kordel, Tropfenfänger, Kerzentuch und falls nicht schon gekauft: Kette mit Kreuz). Falls jemand die Kette mit Kreuz noch kaufen möchte, bitte die 3,- Euro passend mitbringen. Wenn jemand am 27. März keine Zeit haben sollte, sein Gewand mit Zubehör selber vorbei zu bringen, darf er die ganzen Materialien gerne auch jemandem mitgeben. Bitte auch hier darauf achten, dass alle Teile dabei sind. Noch Fragen? Dann meldet Euch bitte bei uns: Diana Bruder, Tel.: 07835/548054 oder Rosi Kunner, Tel.: 07835/548888. Wir freuen uns auf Euch, bleibt gesund.



Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich Nordrach

Adresse: Im Dorf 22, 77787 Nordrach
Telefon: 0 78 38 / 9 58 11
Fax: 0 78 38 / 14 65
E-Mail: pfarrei.nordrach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo., Mi. und Fr. geschlossen!
Dienstag, 15.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag, 9.00 – 11.00 Uhr

: **Seelsorgerinnen und Seelsorger**
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart. Wir bitten um Beachtung und Verständnis! In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

Wir gedenken der Toten der Woche

31.03.18	Karl Albrecht Bohnert
01.04.03	Anna Zimmerer
01.04.07	Doris Bohnert
01.04.19	Thomas Spitzmüller
02.04.14	Eugen Boschert
02.04.20	Berthold Schmezer
03.04.12	Andreas Roth
03.04.14	Alfred Nikella

Hinweise zur Feier der Gottesdienste in der Karwoche und an Ostern

Aktuell steht noch nicht fest, ob die katholischen und evangelischen Kirchen in unserem Land die zentralen Gottesdienste des christlichen Glaubens (Gründonnerstag, Karfreitag und Ostern), feiern dürfen. Die Kirchenleitungen sind mit der Landesregierung darüber noch im Gespräch. Wir informieren Sie über unsere Homepage, wie auch die örtlichen Presse, ob wir die Gottesdienste miteinander feiern dürfen.

Die Gottesdienste am Palmsonntag finden wie geplant statt.

Kath. öffentliche Bücherei im Pfarrheim:

Die Bücherei bleibt weiterhin geschlossen.
Herzlichst Ihr Büchereiteam

Mesner Kath. Kirchengemeinde Zell a.H.

Die Katholische Kirchengemeinde Zell a.H. sucht zum 1. Juli 2021 eine/n Mesnerin/Mesner mit 6 Wochenstunden für die Pfarrei St. Ulrich in Nordrach.

Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Das Aufgabenfeld umfasst im Wesentlichen:

- Vorbereitung und Gestaltung des liturgischen Raumes zur Feier der Gottesdienste
- Verantwortung für die Sakristei, das Inventar, liturgische Geräte und Gewänder

Wir erwarten von Ihnen:

- Selbstständigkeit und vorausschauendes Handeln bei der Erledigung der anstehenden Aufgaben
- Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche
- Bereitschaft zur Wochenendarbeit
- Teamfähigkeit und Freundlichkeit

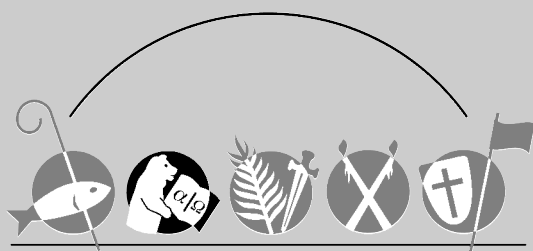
Wir bieten Ihnen:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- Einarbeitung und Fortbildungen
- ein gutes Betriebsklima
- eine Vergütung in enger Anlehnung an den TV-L
- betriebliche Zusatzversorgung

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 18. April 2021 an die Kath. Kirchengemeinde Zell a.H., Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a.H.

Bei Fragen zu der Stelle wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro Nordrach, Tel. 07838-95811, Mail: pfarrei.nordrach@se-zell.de oder an unsere Verwaltungsbeauftragte Frau Gertrud Wangler, Tel. 07821-9099-22, Mail: gertrud.wangler@vst-lahr.de.

**Bitte beachten Sie auch die Rubrik:
»Informationen, Termine und Veranstaltungen
in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«**



Kath. Kirchengemeinde St. Gallus Oberharmersbach

Adresse: Dorf 44, 77784 Oberharmersbach
Telefon: 0 78 37 / 2 33
Fax: 0 78 37 / 16 39
E-Mail: pfarrei.oberharmersbach@se-zell.de
Internet: www.se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo. 15.30 – 17.30 Uhr
Di. und Fr. 9.00 – 11.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Wir gedenken der Toten der Woche

28.03.2014	Georg Vogt
29.03.2004	Franz Breig
31.03.1998	Johann Georg Winterhalter
31.03.2002	Rudolf Pawletta
01.04.1996	Emma Roth geb. Hug, Holdersbach
01.04.1997	Theresia Haas geb. Armbruster
02.04.2018	Rita Hug geb. Heptig
03.04.2006	Zäzilia Huber geb. Boschert

Danksagungen

Misereor-Sonntag

Liebe Gemeinde,

am letzten Sonntag hat der Missionskreis in seiner Spendenaktion »Wir backen – Sie genießen!« verschiedene Kuchen und Brot angeboten. Diese wurden dann coronakonform an die Besteller verteilt.

Auf diesem Weg möchten wir uns bei den Mitgliedern des Missionskreises, bei allen Bäcker*innen der leckeren Kuchen und des Brotes und bei Ihnen, die Sie diese Aktion mit Ihrer Bestellung unterstützt haben, recht herzlich bedanken und Vergelt's Gott sagen.

Der Erlös wird der Missionskreis an unseren ehem. Kooperator Pfr. Peter Seibt in Peru weiterleiten.

Nochmals herzliche Vergelt's Gott!

Für das Gemeindeteam

Monika Bleier

Nachrichten

Hinweise zur Feier der Gottesdienste in der Karwoche und an Ostern

Aktuell steht noch nicht fest, ob die katholischen und evangelischen Kirchen in unserem Land die zentralen Gottesdienste des christlichen Glaubens (Grün-donnerstag, Karfreitag und Ostern), feiern dürfen. Die Kirchenleitungen sind mit der Landesregierung darüber noch im Gespräch.

Wir informieren Sie über unsere Homepage, wie auch die örtlichen Presse, ob wir die Gottesdienste miteinander feiern dürfen.

Die Gottesdienste am Palmsonntag finden wie geplant statt.

Termine / Veranstaltungen

Kath. öffentliche Bücherei St. Gallus:

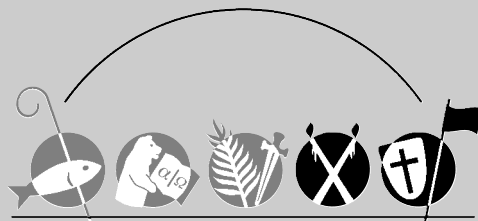
Die kath. öffentliche Bücherei bleibt aufgrund der momentanen Situation geschlossen.

Wer aber gerne Bücher ausleihen möchte, kann sich gerne unter 07837-9220700 oder 0178-8707598 melden. Wir werden dann einen corona-konformen Bring-/Abholservice organisieren.

Wir wünschen allen unseren Leser*innen eine gute Zeit. Bleiben Sie gesund.

Das Team der Bücherei

Bis auf weiteres finden keine Veranstaltungen statt.



Kath. Kirchengemeinden
St. Blasius Biberach
St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Friedenstraße 28, 77781 Biberach
Telefon: 07835/3347
Fax: 07835/549974
E-Mail: pfarrei.biberach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:**
Mo., Di., Fr.: 9.00 – 11.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
siehe unter Seelsorgeeinheit Zell a.H.

Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis!
In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

Hinweise zur Feier der Gottesdienste in der Karwoche und an Ostern

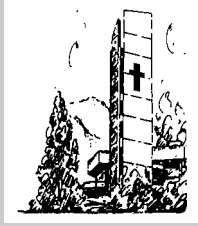
Aktuell steht noch nicht fest, ob die katholischen und evangelischen Kirchen in unserem Land die zentralen Gottesdienste des christlichen Glaubens (Gründonnerstag, Karfreitag und

Ostern), feiern dürfen. Die Kirchenleitungen sind mit der Landesregierung darüber noch im Gespräch.

Wir informieren Sie über unsere Homepage, wie auch die örtlichen Presse, ob wir die Gottesdienste miteinander feiern dürfen.

Die Gottesdienste am Palmsonntag finden wie geplant statt.

Bitte beachten Sie auch die Rubrik: »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«



Evang. Kirchengemeinde Zell a.H.

Pfarrbüro: Kirchstraße 14 b, 77736 Zell a.H.
Seelsorger: Pfarrer Reinhard Monninger
Sekretärin: Kerstin Räßle
Telefon: 0 78 35 - 30 83, Fax: 0 78 35 - 54 97 86
E-Mail: evang-pfarramt-zell@t-online.de
Homepage: www.eki-zell.de

Unsere Sprechzeiten:

Dienstags, mittwochs u. freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 10.30 Uhr und nach Vereinbarung.

Außerhalb dieser Zeiten freuen wir uns über Ihre Nachricht auf dem Anrufbeantworter u. rufen baldmöglichst zurück.

Monatsspruch März:

Jesus antwortete: Ich sage euch: Wenn diese schweigen werden, so werden die Steine schreien. (Lukas 19, 40).

Der Monatsspruch stammt aus der Geschichte vom Einzug Jesu nach Jerusalem. Jesus reitet auf einem Esel, die Menschen rollen ihm mit ihren Kleidern einen roten Teppich aus und loben Gott mit lauter Stimme. Einige Pharisäer jedoch stören sich an diesem öffentlichen Singen und Loben und fordern Jesus auf, er möge seine Jünger zurechtweisen. Das sind wir gewohnt: Wenn Jesus auftritt, dann formiert sich Widerstand; wenn seine Freunde ihren Glauben bekennen, dann will man sie zum Schweigen bringen. Jesus reagiert auf dieses Ansinnen ganz überraschend. Das Gotteslob kann man gar

nicht zum Schweigen bringen! Das bestätigen viele Gläubige überall auf der Welt. Auch die schlimmen Christenverfolgungen in Nordkorea, Afghanistan, Somalia, Libyen und Pakistan und anderswo, werden ihr Ziel nicht erreichen. Die frohe Botschaft ist so stark, dass selbst Steine »lebendig« werden und zu »schreien« beginnen, sie tanzen sozusagen »Rock 'n' Roll«. Sie ist wie eine Frühlingskraft, die aus dem toten Boden neues Leben hervorbringt. Sie ist das Evangelium, welches selbst Gräber öffnet. Mag sein, dass unsere Gottesdienste über Ostern wegen Corona erneut verstummen werden. Unsere Kirchensteine – sie werden schreien, sie werden läuten, sie werden die Ankunft Jesu verkündigen.

Ihr/Euer Pfarrer Reinhard Monninger

Zum Schutz vor Corona gilt bei allen Gottesdiensten: Der Gottesdienstbesuch ist nur mit einer FFP-2 Maske oder einer medizinischen Gesichtsmaske möglich. Alle Gottesdienstbesucher werden auf die Händedesinfektion hingewiesen. Den Besuchern wird ein Sitzplatz mit Abstand zugewiesen, die Schutzmaske wird auch während des Gottesdienstes getragen. Singen und lautes Beten ist aktuell nicht möglich. Gerne können Sie Ihr eigenes Gesangbuch mitbringen, um die Lieder und Psalmen still mitzulesen.

Alle Gottesdienste stellen wir als Videofilme bis Sonntagmittag auf unsere Homepage (eki-zell.de).

Konfirmation in der Evangelischen Kirche Zell

Am Samstag, den 27. März, und Sonntag, den 28. März, werden in der Evangelischen Kirche Zell insgesamt 29 Jugendliche konfirmiert. Dazu gehört auch der Konfirmandenjahrgang 2020, der wegen des Coronalockdowns im letzten Jahr vorerst nicht konfirmiert werden konnte.

Für den Konfirmandenjahrgang 2020 findet die Konfirmation zu unterschiedlichen Zeiten am Samstag, den 27. März 2021, statt. Konfirmiert werden:

Alina Andreev, Zell, Phillipp Antal, Zell, Charline Anti, Zell, Jana Armbruster, Zell, Annika Axtmann, Zell, Yannik Bruder, Zell, Lucas Kunau, Zell, Gina Lehman, Oberharmersbach, Luis Maerle, Zell, Arthur Rein, Zell, Lilly Schmieder, Biberach,

Sven-Luca Schweigert, Zell, Tim Stöhr, Zell, Julia Walter, Zell, Leon Walter, Biberach, Elina Weiz, Zell, Lea Weiz, Zell.

Für den Konfirmandenjahrgang 2021 findet die Konfirmation zu unterschiedlichen Zeiten am Sonntag, den 28. März 2021, statt. Konfirmiert werden:

Julia Bolinger, Zell, Jonas Eigenmann, Biberach, Julia Herz, Zell, Kristina Herz, Zell, Tom Julius Isenmann, Zell, Lena-Marie Kalt, Unterentersbach, Leonie May, Oberharmersbach, Max Meininger, Zell, Patricia Pietschmann, Zell, Nicolas Pfeifer, Zell, Leon Ringwald, Biberach, Feline Stern, Zell.

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien gibt es sonntags um 10 Uhr auf dem youtube-Kanal der EKD Kigo-Landesverbände: www.kirchemitkindern-digital.de. Daneben finden sich unter www.rpi-baden.de - Kinder und Familien, sowie unter www.ekiba.de/kindergottesdienst Impulse, Geschichten, liturgische Anregungen zum Kindergottesdienst feiern zuhause.

Klangraum-Konzerte digital

Evangelisches Bezirkskantorat Offenburg aus der Evangelischen Stadtkirche Offenburg.

Ab 14.03.2021, 16 Uhr

mit Thomas Neuberth (Barocktrompete) & Traugott Fünfgeld, »Sonata prima« Giovanni Buonaventura Viviani.

Ab Karfreitag, 02.04.2021, 15 Uhr

mit Ines Then-Bergh (Violine) & Traugott Fünfgeld, Kompositionen von Joseph Gabriel Rheinberger für Violine und Orgel.

Jehovas Zeugen Versammlung Haslach

Samstag, 27. März 2021

20.00 Uhr: Jährliche Feier zum Gedenken an den Tod von Jesus per Videokonferenz. Jesus wollte, dass seine Nachfolger nie vergessen, was er für sie getan hat. Am Abend vor seinem Tod sagte er: »Tut dies immer wieder zur Erinnerung an mich« - Lukasevangelium 22:19.

Wir würden uns freuen, Sie bei diesem Anlass begrüßen zu dürfen.

Mittwoch, 31. März 2021

19.00 Uhr: Unser Leben und Dienst als Christ. Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln

Versammlung Haslach

Günther Heiss, Steinacherstraße 11,
77716 Haslach

Jehovas Zeugen im Internet: www.Jehovaszeugen.de

der biblischen Botschaft.

20.05 Uhr: Bibelkurs über die inspirierten Voraussagen des Propheten Hesekiel. Thema: »Die Völker „werden erkennen müssen, dass ich Jehova bin“« - Hesekiel 25:17.

Wegen der momentanen Situation werden die Zusammenkünfte per Videokonferenz abgehalten. Interessierte Personen wenden sich an die unten genannte Telefonnummer.

Jehovas Zeugen in Haslach: **07832 - 3232.**

Jehovas Zeugen im Internet: www.jw.org.